

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02



Kinderschutzkonzept

(Version 3)

Stand März 2025

**In unserer Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen“ hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele.
Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann**

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Thema	Seite
1	Leitlinien und allgemeine Grundsätze	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
	Prävention	
2	Personal	8
2.1	Personalauswahl	8
2.2	Einarbeitung	8
2.3	Qualifizierung für den Kinderschutz	9
2.4	Ehrenamtliche	9
2.5	Praktikant*innen	9
3	Aufsicht	10
4	Räumlichkeiten, Material und Außenaktivitäten	12
5	Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeitende	13
6	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeitende	14
7	Körperkontakt und körperliche Nähe / Verhaltenskodex	16
8	Kindliche Sexualität in der Kindertagesstätte	19
9	Präventionsangebote für Eltern und Kinder	21
	Krisenintervention	
10	Zusammenarbeit mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII)	22
11	Zusammenarbeit mit der Melde- und Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt der ev. Kirche im Rheinland	22
12	Zusammenarbeit mit der unabhängigen Ansprechperson auf Kirchenkreisebene	23

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

13	Erkennung von gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung	24
14	Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen z.B. Eltern	25
15	Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch interne Personen z.B. Mitarbeitende	27
16	Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden bei Vermutungen und Vorkommnissen von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende	28
17	Unterstützungsmaßnahmen des Trägers zur Reflexion und Nachbearbeitung für Mitarbeitende in Krisensituationen	29
18	Vorgehensweise des Trägers zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden	29
19	Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen, z.B. Handwerker*innen, Vertreter*innen, Hausmeister*innen, Besucher*innen, Eltern in Eingewöhnung, Reinigungspersonal etc.	30
20	Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder / Sexuelle Übergriffe unter Kindern	31
21	Dokumentation	35
22	Gesetzliche Meldepflichten	36
23	Umgang mit Datenschutz und Verschwiegenheit im Vermutungsfall	37
24	Auswertung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen	37
25	Umgang mit Medien	38
	Anlagen - Nr. 1 Ansprechpartner*in des Trägers bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Nr. 2 Belehrungsprotokoll Pädagogische Fachkräfte - Nr. 3 Kriterien zur Wahrnehmung der Aufsicht - Nr. 4 Erfassungs- und Dokumentationsbogen - Nr. 5 Dokumentation des Entscheidungsprozesses - Nr. 6 Evaluationsbogen - Nr. 7 Bundeskinderschutzgesetz - Nr. 8 Text zum § 8a SGB VIII - Nr. 9 Vereinbarung über die Wahrnehmung des	



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
 Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

	Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und die Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger Nr.10 Selbstverpflichtungserklärung	
--	---	--



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

1. Leitlinien und allgemeine Grundsätze

Der Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertagesstätten und bereits durch das Landeskinderschutzgesetz sowie § 8a SGB VIII in den Einrichtungen implementiert. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wird der Kinderschutz noch einmal rechtlich gestärkt und den Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern zur Umsetzung des Kinderschutzes Nachdruck verliehen.

Unter Kinderschutz werden in diesem Konzept alle Regelungen und Maßnahmen verstanden, die das Wohl des Kindes in unserer Kindertagesstätte gewährleisten.

Der Träger und die Fachkräfte der Kindertagesstätte tragen gemeinsam die Verantwortung für eine „sichere Einrichtung“. Dazu pflegen wir einen demokratisch-kooperativen Führungsstil, der die Balance, zwischen der Autonomie der Mitarbeitenden und der verantwortungsvollen Personalführung durch die Leitung und den Träger, hält. Strukturen und Abläufe sind transparent und verständlich. Konflikte tragen wir konstruktiv aus und holen uns im Bedarfsfall Unterstützung dafür.

„In unseren evangelischen Kindertagesstätten legen wir Wert auf eine konstruktive Fehlerkultur für Erwachsene und Kinder, in der Fehler, auch im Sinne einer lernenden Organisation, Lern- und Entwicklungsanlässe sind und in der der offene Umgang mit Fehlern wesentlich zur Weiterentwicklung beitragen kann.“¹ In der Prozessbeschreibung in unserem kitaindividuellen QM-Handbuch haben wir den Umgang mit Fehlern beschrieben.

In diesem Sinne geht es uns bei Fehlern durch Mitarbeitende nicht darum Schuldige zu suchen, sondern mögliche Folgen gemeinsam „auszubaden“ und zu überlegen, wie ein solcher Fehler zukünftig vermieden werden kann, d.h. welche konkreten Maßnahmen dafür notwendig sind.

Alle Mitarbeitenden der evangelischen Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen haben sich in Fortbildungen, bei Leitungskonferenzen und in Teamsitzungen mit der Thematik auseinandergesetzt und werden durch Beratung und Arbeitshilfen unterstützt. Durch die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hat eine Auseinandersetzung im Team zum Thema „Körper – Gesundheit – Sexualität“ stattgefunden. In diesem Kontext hat unsere Kindertagesstätte klar definiert, wie die Mitarbeitenden mit körperlicher Nähe umgehen und die Privatsphäre der Kinder achten.

Auf Trägerebene ist eine Person im Kontext des Schutzverfahrens benannt (siehe Anlage Nr.1 Ansprechpartner*in des Trägers bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung). Diese ist verantwortlich für die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes und eine entsprechende Weiterentwicklung. Das Thema wird jährlich wiederkehrend bei den regelmäßigen Gesprächen zwischen Träger und Leitung aufgerufen. Eine Auseinandersetzung mit dem Kinderschutzkonzept findet jährlich statt (siehe Anlage Nr.2 Belehrungsprotokoll)

¹ Vgl. kitaindividuelles QM-Handbuch, Prozessbeschreibung „Umgang mit Fehlern“.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Eine Kindertagesstätte birgt ein strukturelles Risiko für das Stattfinden von sexuellen Übergriffen unter Kindern. Wo viele Kinder aufeinandertreffen, gehört es zum Alltag, dass Grenzen verletzt werden. Wo es auf der einen Seite darum geht, Kinder beim Kennenlernen ihres Körpers zu unterstützen, kommt es auf der anderen Seite gerade hier, im Rahmen von Neugier und Entdeckungslust, zu sexuellen Grenzüberschreitungen.²

Basis eines Schutzkonzeptes bildet die sogenannte **Risikoanalyse**, die offenlegt, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um (sexuelle) Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.³

Die Ergebnisse der Analyse finden sich in den einzelnen Aspekten des Kinderschutzkonzeptes wieder.

Sowohl im Leitbild als auch in der Konzeption der Kindertagesstätte ist das Thema Kinderschutz verankert und steht im Kontext des Schutzkonzeptes des Trägers.

² Vgl.: Freund, Riedel-Breidenstein, Sexuelle Übergriffe unter Kindern, mebes&noack Auflage 8-2018

³ Vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>

1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 3 UN Kinderrechtskonvention

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen,ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§1631 Abs. 2 BGB

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.“

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LkindSchuG) RLP

vom 7.3.2008 hat bereits die Bildung lokaler Netzwerke vorgesehen, in denen sich Träger und Kindertagesstätten engagieren. Ziel der Netzwerkarbeit ist die ...„Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen.“

Durch das am 1.1.2012 in Kraft getretene **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz –BkiSchG)** (siehe Anlage Nr. 7 Bundeskinderschutzgesetz) gibt es für die Kindertagesstätten konkret folgende wichtige Änderungen im Kontext des Kinderschutzes:

- Die Träger haben einen Anspruch gegenüber dem Landesjugendamt bezüglich der **Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**, sowie zu **Verfahren zur**

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 8 b SGB VIII). Dies gilt besonders bei der Erteilung einer erstmaligen Betriebserlaubnis

- Für die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt hat der Träger die **Konzeption** der Kindertagesstätte vorzulegen. Darin müssen Aussagen bzw. **Verfahren zur Beteiligung von Kindern** und zur Sicherung der **Rechte von Kindern** enthalten sein sowie zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 45 Abs. 2 SGB VIII)
- Alle **hauptamtlich Mitarbeitenden** sind gehalten, dem Träger in regelmäßigen Abständen (4 bis 5 Jahre) ein erweitertes polizeiliches **Führungszeugnis** vorzulegen (§ 45 Abs. 3 SGB VIII).
- Auch **ehren- und nebenamtlich Tätige** sollen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. (§ 72 a Abs. 3 SGB VIII)
- Weiterhin verpflichtet das Bundeskinderschutzgesetz die Träger zu kontinuierlicher **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** (§ 79a SGB VIII). Durch die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und die Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hat der Träger bereits Instrumente an der Hand, die es ihm ermöglichen die Qualität in der Kindertagesstätte zu entwickeln und zu sichern. Das Landesjugendamt steht auch hier den Trägern beratend zu Seite. Darüber hinaus haben die evangelischen Kindertagesstätten in ihren Qualitätshandbüchern die kitaindividuelle Qualität beschrieben.
- Im Rahmen des Kinderschutzes hat der Träger gegenüber dem Landesjugendamt eine **Meldepflicht** bezüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dazu gehören z.B. Übergriffe des Personals, längerfristige Personalvakancen, die die Aufsicht gefährden (§ 47 SGB VIII). Die Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII geben hier konkrete Umsetzungshinweise.
- Im **Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)** vom 03.09.2019 wird das Thema Kinderschutz im Zusammenhang mit dem Thema Kindeswohl und Sicherung der Rechte von Kindern benannt. Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder verantwortlich. In § 3 werden die Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen beschrieben. In Absatz 1 heißt es... „wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen.... in eine Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen“. In Absatz 2 heißt es, „...zum Wohle des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen...geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“. § 5, Absatz 3 „Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder...verantwortlich „
- **Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexuali-**



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

sierter Gewalt

- **Aktiv gegen Sexualisierte Gewalt – Rahmenschutzkonzept der EKIR**



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Prävention

2 Personal

2.1 Personalauswahl

Bereits bei der Stellenausschreibung wird auf die Verpflichtung zum Schutz von Kindern hingewiesen. Die eingehenden Bewerbungsunterlagen werden sowohl auf positive Aspekte als auch auf Lücken und Unstimmigkeiten überprüft. Darüber hinaus wird beim Bewerbungsgespräch das Thema Kinderschutz angesprochen. Dabei geht es um Aspekte wie, Umgang mit Körperkontakt und körperlicher Nähe, Definition von übergriffigem Verhalten und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern.

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens für neue Mitarbeitende wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Der Träger fordert im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis von den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte.

Bestandteil des Arbeitsvertrages ist eine Selbstverpflichtungserklärung. Mit der Unterschrift verpflichtet sich die einzustellende Person zur Anerkennung und Einhaltung. (siehe Anlage 10)

2.2 Einarbeitung

In der Einarbeitungszeit werden neuen Mitarbeitenden die Institution Kindertagesstätte (Leitbild, Organigramm, Mitarbeitende, Aufgaben) sowie die Abläufe vorgestellt und Unterlagen hierüber zur Verfügung gestellt. Hierbei ist das kitaindividuelle Qualitätsmanagementhandbuch besonders bedeutsam. Es werden Ansprechpartner*innen benannt, die neue Mitarbeitende in der Anfangszeit begleiten und an die sie sich bei Fragen und Unsicherheiten wenden können.

Zur Einarbeitung gehört auch die ausführliche Beschäftigung mit dem Kinderschutzkonzept. Alle Mitarbeitenden werden ausführlich über die Vorgehensweisen im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung informiert.

Ein weiterer Punkt ist die Bekanntmachung und die Begleitung bei der Umsetzung von Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen.

Alle genannten Punkte werden in den Einarbeitungsplan aufgenommen und deren Integration in die Arbeit überprüft. Während der Einarbeitungszeit finden regelmäßige Auswertungsgespräche statt, in denen Mitarbeitende Unklarheiten und Fragen ansprechen können. Im Hinblick auf den Kinderschutz werden vor allem folgende Situationen besprochen:

- Situationen mit Fragestellungen zum Thema Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen
- Ärger oder andere Gefühle auslösenden Situationen
- Situationen mit der Gefahr struktureller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

- Situationen mit der Gefahr des Machtmissbrauchs und der mangelnden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Situationen des Abwehrens / Ignorierens von Kindern und Jugendlichen.

Kommt es während der Probezeit zu nicht auszuräumenden Verdachtsmomenten der Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen, so erfolgt eine Kündigung

2.3 Qualifizierung für den Kinderschutz

Durch unterschiedliche Qualifizierungsmaßnahmen erlangen die Mitarbeitenden die notwendigen Kompetenzen zum Kinderschutz. Dazu gehört auch die jährliche protokollierte Belehrung und die Auseinandersetzung zum Thema im Rahmen von Teamsitzungen. Mit diesen Qualifizierungsmaßnahmen werden auch Vorgaben aus der Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt erfüllt.

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen an Fortbildungen teil, die ihnen Unterstützung bieten, wie z.B.

- bei der Wahrnehmung und Beurteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- bei der Einbindung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- bei den Gesprächen mit den betroffenen Eltern
- beim Umgang mit dem gefährdeten Kind

2.4 Ehrenamtliche

Ehrenamtlich Tätige legen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte, der Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht wird. Der Träger definiert, für welche konkreten Tätigkeiten Ehrenamtlicher ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Ehrenamtliche erhalten eine Einweisung in das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte (siehe auch Einarbeitungscheckliste Ehrenamtliche im Intranet).

2.5 Praktikant*innen

Praktikant*innen werden zu Beginn ihres Praktikums über das bestehende Kinderschutzkonzept informiert. Dies ist auch Thema in den regelmäßigen Anleitungsgesprächen. Entstehende Fragen und Unsicherheiten werden mit der Praxisanleitung geklärt. Den Praktikant*innen werden nur Aufgaben zugeteilt, die keine, im Sinne des Kinderschutzes, schwierigen, uneindeutige oder zwiespältige Situationen schaffen. Beim Einsatz werden ihre fachlichen und persönlichen Voraussetzungen berücksichtigt. Überforderungen werden vermieden. Je nach Dauer des Praktikums (z.B. Berufspraktikum) legen die Praktikant*innen dem Träger vor Aufnahme des Dienstes ein erweitertes Führungszeugnis vor.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

3. Aufsicht

Alle pädagogisch Mitarbeitende übernehmen die Aufsicht über die Kinder in der Kindertagesstätte.

Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen die Aufsichtspflicht dort, wo sie mit Kindern zusammenarbeiten und deren Erziehungspersonen nicht zugegen sind. Das Ausmaß der erforderlichen Aufsicht ist immer situationsbezogen und abhängig von den Umständen des Einzelfalls.

- Alle Mitarbeitenden bilden sich zum Thema Aufsichtspflicht fort.
- Es gibt einschlägige Literatur zur Thematik in der Kindertagesstätte, die den pädagogischen Fachkräften zur Verfügung steht.
- Es gibt für alle Mitarbeitende klare Kriterien für die Aufsichtsführung (siehe Anlage Nr. 3 Kriterien zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht).
- Aufsicht wird bei Bedarf in Mitarbeitendenbesprechungen thematisiert, wird jährlich im Rahmen der Belehrungen bearbeitet und ist ein Aspekt im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden

Bei der Ausübung der Aufsichtspflicht sind drei Aspekte für die Aufsichtsführenden zu beachten:

1. *Informationspflicht*

Informationen über das Kind (Alter, Gesundheit, Verhalten...)

Informationen über die Örtlichkeit (insbesondere bei „Ausflügen“)

Informationen an die Kinder in Bezug auf Verhaltensregeln

2. *Tatsächliche Aufsichtsführung*

Grundsätzlich gilt: Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um eine Schädigung der Aufsichtsbedürftigen oder eine Schädigung Dritter durch die Aufsichtsbedürftigen zu verhindern.⁴ Dies bedeutet keine Vermeidung von Risiken, sondern ein Umgang damit. Dabei muss die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes und Jugendlichen nach selbstständigem, eigenverantwortlichem Handeln berücksichtigt werden (nach § 1626 Abs. BGB).

Die Anforderungen an die Aufsicht berücksichtigen das Ziel der Erziehung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit und schränken das Kind nicht in seinem Recht auf Ausschöpfung der eigenen Erfahrungsmöglichkeiten ein. Die Aufsicht ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, von dessen momentaner psychischen und körperlichen Verfassung und von sonstigen Einflussfaktoren, wie zum Beispiel dem räumlichen Umfeld. Das heißt, dass in jeder Situation zu überprüfen ist, wie die Aufsicht gewährleistet werden muss.

3. *Eingreifpflicht*

Dort wo ein Schaden droht, wird sofort eingegriffen

Sind Erziehungspersonen/Eltern z.B. bei Festen, gemeinsamen Ausflügen mit Eltern, Eltern-Kind-Aktionen, in der Kita direkt zugegen, so haben diese zwar die Aufsichtspflicht, jedoch sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet einzugreifen, sobald es

⁴ Vgl. Simon Hundmeyer, Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen, Carl Link, 2014



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

zu einer das Kindeswohl akut gefährdenden Situation kommt oder diese absehbar wird, ohne dass sie von der Erziehungsperson erkannt oder abgefangen wird.

Inwieweit Aufsicht (z.B. an Ehrenamtliche oder Eltern bei der Übernahme von Vertretungstätigkeit oder Mitwirkung bei Kitaaktionen) delegiert werden kann, hängt von der Eignung dieser Personen ab. Dabei sind die Erfahrungen und Fähigkeiten ebenso zu berücksichtigen, wie die zu beaufsichtigende Situation oder die Zusammensetzung der Kindergruppe (siehe Anlage Nr. 3 Kriterien zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht).



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

4. Räumlichkeiten, Material und Außenaktivitäten

„Kindertagesstätten sind die Orte, an denen bedürfnisorientierte Angebote, Neugier und Wissensdrang gefördert werden. Sie sollen allen Kindern über den Kreis der Familien hinaus, als erste Stufe des Bildungssystems, in anregenden Räumen die Gelegenheit bieten, ihre körperlichen, geistigen und sozialen Kompetenzen zu entdecken und zu entwickeln.“⁵

Im Kontext der Beteiligung von Kindern erfolgt die Gestaltung der Räume gemeinsam mit ihnen.

Unter der Maßgabe einer „sicheren Kita“ sind die Räume offen zugänglich und können jederzeit verlassen werden.

- Ziehen sich Kinder an schwer einsehbare Stellen zurück, so ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich.
- Kinder dürfen sich nicht gemeinsam in einem Raum einschließen.

Im Team haben wir uns über „abgestufte Zonen der Intimität“⁶ in unserer Einrichtung verständigt. Dies gibt auch eine Orientierung dafür, wo Kinder sich ausziehen dürfen. Räume, in denen Kinder sich ausziehen sind vor Einblicken von außen geschützt (z.B. Sanitärräume, Wickelräume oder –ecken).

Zu folgenden sensiblen Bereichen in unseren Räumen und im Außengelände haben wir Verabredungen getroffen:

- Nach den Handlungsrichtlinien zur Sicherung von Kindeswohl, nutzen wir die verabredete Verhaltensampel für das pädagogische und nichtpädagogische Personal. Jeder trägt eine Mitverantwortung für das Wohl aller Kinder. Mögliche Gefährdungsgegenstände zu erkennen und benennen, liegt in der Verantwortung eines jeden Mitarbeitenden. Beobachtungen in Situationen werden zum Wohle der Kinder hinterfragt und geklärt.

Sowohl bezüglich der Räume und des Geländes als auch bezüglich der benutzten Materialien wird eine besondere Aufmerksamkeit daraufgelegt, mögliche Verletzungsquellen frühzeitig zu erkennen, einen entsprechenden Umgang der Kinder hiermit einzuüben, beziehungsweise diese Quellen zu beseitigen.

Der Träger und alle seine Mitarbeitenden verpflichten sich, massive Gefährdungen, die durch Räumlichkeiten oder Material entstehen, sofort abzustellen. Die Leitung wird informiert

Bei Ausflügen wird die Sicherheit der Kinder ebenfalls nach den obigen Prinzipien gewährleistet. Die Verantwortung dafür liegt bei der Leitung.

⁵ Vgl. Orientierungshilfe Raumkonzepte für Kindertagesstätten, Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz, 2010

⁶ Vgl. Kindergarten heute 8/2015, Kinder begleiten, stärken und schützen, Jörg Maiwald



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Bei Transporten mit einem PKW werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Der/Die Fahrer*in sollte eine Fahrpraxis von mindestens 2 Jahren haben⁷
- Die Leitung vergewissert sich über eine sichere Fahrpraxis

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende verfügen über Erste-Hilfe-Kenntnisse, die regelmäßig aufgefrischt werden.

5. Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

Als demokratisches Grundrecht ist Partizipation der Kinder unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und im Bundeskinderschutzgesetz verankert.

Jedes Kind hat das Recht, seine Bedürfnisse zu äußern und aktiv Einfluss auf die Gestaltung seiner Umgebung zu nehmen. Partizipation zieht sich als grundlegendes pädagogisches Prinzip und gelebte Kultur durch den Alltag der gesamten Einrichtung. Das Erlebnis der aktiven Teilhabe und Mitgestaltung versetzt Kinder in die Lage, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich als wichtigen Teil der Gemeinschaft zu erfahren. Auf diese Weise werden demokratisches Verhalten und Zusammenleben im Alltag der Tageseinrichtung gelebt.

Dafür brauchen die Kinder Erwachsene, die ihnen die Bewältigung dieser Aufgaben zutrauen und kindgerechte Formen der Mitbestimmung gewährleisten.

Die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern ist präventiver Kinderschutz und ein wesentliches Element von Partizipation.⁸

Die Beteiligung⁹ der Kinder zeigt sich in

- der pädagogischen Grundhaltung der Fachkräfte,
- den Mitgestaltungsmöglichkeiten der Kinder im Alltag und
- standardisierten Beteiligungsformen.

Die Beteiligung von Eltern ist zum einen über die im Kitagesetz verankerten Elterngremien gewährleistet, zum anderen über jährliche Zufriedenheitsermittlungen zu unterschiedlichsten Themen und über die alltägliche Einbindung der Eltern im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

Die Beteiligung der Mitarbeitenden wird u.a. durch die regelmäßigen Teamsitzungen, Zufriedenheitsermittlungen, gemeinsam zu erarbeitende Prozessbeschreibungen, Einbindung in die Managementbewertung und Mitarbeitendengespräche gewährleistet.

⁷ Orientiert an den Voraussetzungen zum Personenbeförderungsschein

⁸ Vgl. Bundesrahmenhandbuch BETA K 2.9 Partizipation – Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde von Kindern, 2015

⁹ Vgl. Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas, Stadt Frankfurt, 2014



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

6. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

Neben dem Auftrag durch die UN-Kinderrechtskonvention (Art.12), das Bundeskinderschutzgesetz (§ 45 Abs.2 SGB VIII) und des KiTa-Zukunftsgesetzes RLP (§ 3 Abs. 2), ist die Beteiligung von Kindern an allen, sie im Alltag betreffenden Angelegenheiten und die für sie damit verbundene Erfahrung von Selbstwirksamkeit, Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Ausgehend davon haben Kinder bei uns selbstverständlich das Recht und die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern und damit ihre Meinung zu Abläufen, Strukturen und Verhaltensweisen kundzutun, die für sie nicht in Ordnung sind. Dabei werden diese kindgemäßen Beteiligungsverfahren altersangemessen entwickelt und weiterentwickelt.

In unserer Kindertagesstätte gelten folgende Grundsätze für die Beschwerden:

- Beschwerden sind eine präventive Form des Kinderschutzes
- Beschwerden dienen der demokratischen Bildung
- Beschwerden dienen der Resilienzförderung
- Beschwerden sind Teil einer aktiven Bildungsarbeit
- Beschwerden beinhalten Entwicklungspotential für die Einrichtung
- Beschwerden führen zur Reflexion von Strukturen, Abläufen und eigenem Verhalten

Zur **Beschwerdebearbeitung** gelten folgende Grundsätze für uns:

- Jede Beschwerde wird bearbeitet.
- Bei Entgegennahme der Beschwerde wird entschieden, wann und mit wem die Beschwerde bearbeitet wird.
- Nach der Bearbeitung gibt es eine Rückmeldung an die Beschwerdeführende Person.
- Die Beschwerden werden dokumentiert.

Wir haben uns in unserer Einrichtung auf folgende **Beschwerdewege**¹⁰ für Kinder verständigt. Dabei ist uns wichtig, dass es eine Beschwerdestelle gibt, die ausdrücklich auch Beschwerden über pädagogische Fachkräfte aufnimmt¹¹.

- Die Mitarbeitenden nehmen verbale oder nonverbale Beschwerden an und regen die Kinder dazu an, gemeinsam Lösungsstrategien für die Beschwerden zu entwickeln und umzusetzen.
- An der Ideen- und Beschwerdewand können die Kinder mit Hilfe der Mitarbeitenden oder auch alleine ihre Ideen und Beschwerden anbringen. Hier ist es an den Mitarbeitenden gelegen, mit den Kindern über dies zu sprechen und Lösungen anzuregen.

¹⁰ Vgl. TPS 10 u. 11-2013, Beschwerden erwünscht Teil 1 und 2

¹¹ Vgl. Kita aktuell spezial 4-2016, Knauer u. Hansen, Standards für Beschwerdeverfahren in Kitas nach § 45 SGB VIII



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

- Das regelmäßig tagende Kinderparlament, welches aus den gewählten Kindern der Mini, Maxi und Wackelzähnen besteht, ist ein weiteres Gremium, in dem Kritik und Beschwerden vorgebracht werden können. Der Ablauf des Parlaments ist im Prozess Partizipation beschrieben.
- Kinder werden motiviert, sich an die Fachkräfte direkt zu wenden, wenn es um Beschwerden über ihr Verhalten geht. Dazu versuchen die Fachkräfte eine Atmosphäre zu schaffen, die es den Kindern erleichtert, sich direkt an sie zu wenden, z.B. gestehen sie Kindern gegenüber Fehler ein und entschuldigen sich, wenn sie sich unangemessen verhalten haben. Dies wird im Kontext der Beobachtungen der anderen Fachkräfte regelmäßig im Team reflektiert.
- Für unsere jüngsten Kinder stehen deren nonverbale Äußerungen im Vordergrund. Hierzu gibt es auch die verabredete Kultur des „Sich-Einmischens“ unter den Fachkräften, d.h. wenn eine Fachkraft beobachtet, dass ein junges Kind seine „Beschwerde“ ohne Erfolg vorbringt, wird sie stellvertretend für das Kind gegenüber der anderen Fachkraft aktiv. Beide Fachkräfte reflektieren dies anschließend.

Eine allen Kindern zugängliche externe Beschwerdestelle sind deren Eltern. Insbesondere, wenn es um Beschwerden über Fachkräfte geht. Eltern werden somit ebenfalls in die Beschwerdeverfahren für Kinder mit eingebunden.¹²

Beschwerden von Mitarbeitenden können im Rahmen von Zufriedenheitsermittlungen thematisiert werden. Es besteht die Möglichkeit Unzufriedenheiten bzw. Beschwerden in Teamsitzungen zu bearbeiten; ebenso können sich Mitarbeitende an die Mitarbeitendenvertretung (MAV) wenden. Die jährlichen Mitarbeitenden Gespräche geben Raum, um zum Wohle aller Kinder und Erwachsener konstruktive und kritische Sichtweisen zu erfahren und zuzulassen.

In unserem kitaindividuellen Qualitätsmanagementhandbuch haben wir im Prozess F 3.5 beschrieben, wie insgesamt mit Beschwerden in der Kindertagesstätte zu verfahren ist.

¹² Vgl. TPS 5/2016 Beschwerden erwünscht, R. Hansen, R. Knauer

7. Körperkontakt und körperliche Nähe/Verhaltenskodex

In unserer Arbeit gibt es Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse. Deshalb gilt für uns in der Kindertagesstätte das **Abstinenzgebot und das Abstandsgebot**. Das Abstinenzgebot bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen¹³.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind für das Miteinander von Kindern und Erwachsenen in Kitas unverzichtbar, z.B. werden Kinder beim Säubern nach dem Toilettengang unterstützt, Kinder werden zum Trost in den Arm genommen, die 1. Hilfe nach Verletzungen ist mit körperlichen Berührungen an den unterschiedlichsten Stellen verbunden, Kinder werden regelmäßig gewickelt, sie erhalten Hilfe beim An- und Ausziehen, wenn sie schlafen wollen und manchmal gibt es beim Begrüßen oder Verabschieden eine Umarmung.

Diese Handlungen werden in unserer Kita von allen Erzieherinnen und Erziehern professionell begleitet.

Hier ist es wichtig zu erkennen, wann der körperliche Kontakt erwünscht, unnötig oder unerwünscht ist. Dazu achten wir auf die Signale der Kinder und respektieren diese. Mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen sind für uns:

In der nachfolgenden Verhaltensampel¹⁴ haben wir erwünschtes bzw. unerwünschtes Verhalten gegenüber Kindern festgelegt

Dieses Verhalten geht nicht	Verbal/Nonverbal übergriffiges Verhalten
	• Kinder nicht aussprechen lassen • Kinder bloßstellen, demütigen, beleidigen • Kinder anschreien, drohen • Über Kinder reden in Anwesenheit der Kinder • mit Kindern über andere Kinder abwertend reden • Über Familien und Kinder abwertend reden • Keine Zuschreibungen (Du-Botschaften, die zu Glaubenssätzen werden können: z.B. das Glas fällt um, „Du bist tollpatschig“) • Drohende, abwertende Blicke • Kindern Kosenamen geben (Herzchen, Schätzchen, Mäuschen etc.) • Auf Kleidung und Aussehen reduzieren

¹³ Vgl. Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland – Aktiv gegen sexuelle Gewalt

¹⁴ Integrative Kita Unkel, in Der Paritätische Gesamtverband, Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtung, 2. Auflage 2016

- Geheimnisse mit Kindern haben
- Kommentieren des Windelinhaltes (abfällige Bemerkungen)

Körperlich übergriffiges Verhalten

- Kinder über den Kopf streichen, wenn sie dies nicht selbst wünschen
- Kinder streicheln, wenn sie das nicht selbst wünschen
- Kinder auf den Schoß ziehen, wenn sie das nicht selbst wünschen
- das Sitzen auf dem Schoß mit geschlossener Handhaltung, das Kind hat so nicht die Möglichkeit selbst wieder zu gehen
- Kinder küssen
- Kinder zwanghaft auf einen Stuhl setzen
- Kinder fest anfassen
- Kinder schlagen
- Kinder schütteln
- Kinder am Arm ziehen
- Kinder gegen ihren Willen wickeln
- Kinder ungewünscht auf den Arm nehmen

Emotional übergriffiges Verhalten

- Kinder ignorieren, von Kindern abwenden (obwohl Hilfe benötigt wird)
- Kinder sozial isolieren
- Emotionale Erpressung
- Unwahrheiten erzählen
- Kindern gezielt Angst einflößen
- Sicherheit nehmen, z.B. Schnuller, Schmusetuch, Kappe oder Kuscheltier wegnehmen
- Kinder zu sehr emotional an einen binden

Sonstige nicht zu duldende Verhaltensweisen

- materielle Belohnung einzelner Kinder
- sich mit Kindern einschließen
- alleine mit einem Kind in einem nicht einsehbaren Raum
- Fotoaufnahmen von wenig bekleideten Kindern, die dann ausgestellt werden
- unangebrachte Mimik oder Gestik gegenüber Kindern
- Kinder beim Toilettengang ungefragt begleiten oder

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

	ungefragt helfen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	• Regeln ändern • Überforderung / Unterforderung • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • Ständiges Loben und Belohnen • Schreien im Affekt! Immer mit Entschuldigung und Erklärung für das betreffende Kind • Kinder festhalten • Kinder gegen ihren Willen von ihren Eltern übernehmen (Erst mal versuchen, die Situation zu ändern) Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: • Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? • Wo sind meine eigenen Grenzen • Was brauche ich in dieser Situation, um mich anders zu verhalten? Hilfreich: Kollegiale Beratung und Vertrauensperson
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden • Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen • „Gefrühstückt wird im Bistro“ • Kinderbezogenen Handlungen immer sprachlich begleiten • Arbeiten nach dem vier Augenprinzip (keiner ist alleine in einem nicht einsehbaren Raum mit einem Kind) Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Resett zu initiieren



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Vorfälle, die aus emotionaler Überreaktion oder unabsichtlich passieren, werden der*dem Vorgesetzten gemeldet. Darüber hinaus findet ein angemessenes Gespräch mit dem Kind zu dem Vorfall statt.

Für die Pflege von Säuglingen und Kleinkindern gelten für unsere Kindertagesstätte folgende Leitlinien:

- Es gibt klare Absprachen in den einzelnen Bereichen der KiTa. Über die Abläufe und Transparenz von Alltagshandlungen, wie Ankommen und Verabschieden in der Krippe, Essenssituation, Wickeln, Schlafengehen der Kinder wird jeder Mitarbeitende / Praktikant informiert.
- Wir haben uns als KiTa – Team klar über das Verhalten mit der Verhaltensampel verständigt und die Regeln für alle Mitarbeitende festgelegt. Es gibt in den Teamzeiten wiederkehrende Reflexionen über Körperkontakt, Körpernähe und emotionale Zuwendung zu Säuglingen und Kleinkindern, zum Beispiel Tragen auf dem Arm oder Schoß halten, beim Wickeln, bei Wasserspielen in der Badelandschaft, nackt plantschen, beim Malen mit Fingerfarben, Bemalen, Einseifen oder –cremen des Körpers, beim Streicheln von Babys mit Pinseln, bei Babymassage und anderen sensorischen Angeboten anhand der aktuellen Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder.
- Verbale Zurechtweisungen, bei Beschämungen, Entwertungen oder Strafen, Isolation von Kindern (Auszeit) sind gemeinsam vom Team abgelehnt.
- Wir besprechen mit dem einzelnen Kind anstehende Elterngespräche und die Kinder entscheiden, ob Sie die eigenen Ordner zur Einsicht freigeben.
- Alle Mitarbeitenden verpflichten sich bei Beobachtungen von Grenzverletzungen gegenüber Kindern diese sofort anzusprechen und zu verhindern. Dem Mitarbeitenden ist klar in Situationen von Überforderung gebe ich die Situation mit einem Handzeichen und den Worten „Kannst Du übernehmen?“ an einen anderen Mitarbeitenden ab.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

8. Kindliche Sexualität in der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte unterstützt die Kinder bei der Entwicklung von Verantwortung im Umgang mit dem eigenen Körper, dessen Pflege und präventiven Maßnahmen zur Gesunderhaltung. Sie stärkt Kinder in der Ausbildung eines guten Körpergefühls.¹⁵ In diesem Sinne kommt der Sexualerziehung in der Kindertagesstätte eine präventive Bedeutung zu und ist als eigener Bildungsbereich zu verstehen. Kinder, die in der Einrichtung lernen, anderen gegenüber ihre Grenzen aufzuzeigen (auch bei Doktorspielen) und über Sexualität ein adäquates Wissen haben, sind weniger „leichte Beute“ für Täter als Kinder, die keine angemessenen Antworten auf ihre Fragen zu Sexualität erhalten.

Nachfolgende Aspekte eines sexualpädagogischen Konzeptes leiten uns in unserer Arbeit:

„Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, der Freude und der Lust am Körper. In unserer Einrichtung möchten wir die ganzheitliche Entwicklung der Kinder fördern. Dazu gehört auch eine sexualfreundliche Erziehung. Diese beinhaltet z. B. Fragen der Kinder altersgemäß zu beantworten und durch eine geschützte und liebevolle Atmosphäre die Experimentierfreude und Erlebnisse rund um den Körper und die Sinne zu fördern. So kann das kindliche Selbstvertrauen gestärkt und ein positives Körpergefühl vermittelt werden. Sexualfreundliche Erziehung ist auch Sozialerziehung und trägt zum Erlernen partnerschaftlichen Verhaltens bei. Nur wenn ein Kind sich selbst, seinen Körper und seine Grenzen kennt, ist es in der Lage die Grenzen anderer zu respektieren. Unsere Kinder sollen daher lernen achtsam und rücksichtsvoll miteinander umzugehen.

In einer Einrichtung, in der Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen miteinander spielen und lernen, begegnen sich unterschiedliche Werte und Normen auch in Bezug auf Sexualität. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung und Respekt zu erziehen.

Ferner möchten wir dazu beitragen, dass die Kinder körperliche oder sexuelle Sachverhalte angemessen ausdrücken können, ohne andere zu beleidigen oder zu verletzen. Dies trägt dazu bei, ihr Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl und selbst bestimmtes Handeln zu stärken. Ein in diesem Sinne aufgeklärtes und selbstbewusstes Kind kann sich auch vor sexuellen Übergriffen besser schützen und ist in der Lage sich Unterstützung zu holen.

Unser fachlich geschultes Personal steht sowohl Eltern als auch Kindern bei Fragen rund um die Themen kindliche Körperentwicklung und Sexualität zur Seite.

Die Kinder in unserer Einrichtung sollen über einen altersgemäßen Wissensstand über ihren Körper und die Fortpflanzung des Menschen verfügen. Dazu setzen wir kindgerechte und altersgemäße Methoden und Medien ein. Zur Umsetzung dieser Ziele werden auch Räume, Spielecken und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet bzw. Kinderbücher zur Verfügung gestellt.“¹⁶

¹⁵ Vgl. BEE RLP, Kapitel 3.10 Körper – Gesundheit – Sexualität, 2014

¹⁶ Textvorschlag für die Konzeption einer Kindertagesstätte, Dr. Stefan Timmermanns, Darmstadt
<http://www.mikitas.de/service/downloads/category/1-arbeitsmaterial.html>



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Zum Schutz der Kinder haben wir folgende Regeln für „Doktorspiele“¹⁷:

- „Doktorspiele“ sind im Gebäude erlaubt / Jede Fachkraft geht immer mit einem offenen Blick durch das Gebäude
- Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es Doktor spielen möchte, dabei wird auf den gleichen Entwicklungsstand der Kinder geachtet
- Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen
- Mädchen und Jungen berühren und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und andere Kinder schön ist
- Nein heißt Nein
- Wenn ein Kind nicht mehr möchte, ist das Spiel sofort beendet
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh
- Niemand steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr)
- Auf dem Außengelände können Kinder Oberkörperfrei spielen, Unterhose oder Windel ist Pflicht
- Im Gebäude sind Unterhose oder Windel Pflicht
- Beim Frühstück, Mittagessen, Morgenkreis und in Durchgangsräumen wie die Aula sind die Kinder mit Hose/Kleid und T-Shirt angezogen
- Hilfe holen ist kein Petzen!

¹⁷ Vgl.: Heike Schnurr, Sexuelle Übergriffe unter Kindern – was tun? Download Schaubild, Kindergarten heute 4-2020, Herder Verlag



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

9. Präventionsangebote für Eltern und Kinder

In einem gut gelebten pädagogischen Alltag sehen wir eine wichtige Möglichkeit Eltern und Kindern Kinderschutz präventiv zu vermitteln. Dabei kommen folgende Aspekte zum Tragen.

- Umsetzung der Rechte der Kinder
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder
- Unterstützung bei der Körperwahrnehmung und Körpererkundung
- Dialogische Grundhaltung
- Stärkung der Kommunikationsfähigkeit
- Gewaltfreies Austragen von Konflikten
- Erkennen, wann man sich Hilfe holen muss
- Unterstützung bei der Entwicklung der Wahrnehmung der Selbstwirksamkeit
- Kinder stärken und an ihren Fähigkeiten anknüpfen
- Widerstandspotenziale des Kindes hervorheben und stärken

Weitere Präventionsangebote in Form von fertig konzipierten Projekten durch unterschiedliche Anbieter (z.B. „Trau dich!“ Die bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs – ein Konzept der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung oder Angebote des Kinderschutzbundes, Pro Familia etc.) sind abhängig von der Passung zu unserer konzeptionellen Ausrichtung.

Präventionsangebote für Eltern können wir ebenfalls von einschlägigen Institutionen, z. B. Kinderschutzbund mit dem Angebot „Starke Eltern – Starke Kinder“ erhalten. Die Erziehungsberatungsstelle des Kirchenkreises bietet ebenso präventive Maßnahmen an, z.B. Elternabende zu bestimmten Themen. Im Rahmen unserer Entwicklungsgespräche thematisieren wir die Stärken der Kinder und wie wir diese in der Einrichtung weiter fördern. Im Gespräch wird gemeinsam mit den Eltern überlegt, wie diese Stärkung auch in der Familie unterstützt werden kann und wie die Rechte der Kinder in der familiären Struktur ihren Platz haben können.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Krisenintervention

10. Zusammenarbeit mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII)

Die „insoweit erfahrende Fachkraft“ hat beratende Funktion. Sie unterstützt uns bei der Einbeziehung von Kindern und Eltern, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist. Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft entwickeln wir ein Hilfe- und Schutzkonzept für das betroffene Kind.

Durch die insoweit erfahrene Fachkraft haben wir die Möglichkeit, zunächst anonym, über mögliche Fälle von Gefährdung zu sprechen und zu beraten. Im Bedarfsfall klären wir mit ihr, wer ein Gespräch mit den Eltern führen kann, und bereiten dies gemeinsam vor. Im Anschluss an das Gespräch können wir das Elterngespräch mit ihr auswerten: Geht es in die richtige Richtung? Müssen weitere Gespräche stattfinden? Muss das Jugendamt verständigt werden?

Alle Mitarbeitenden wissen, wer die insoweit erfahrene Fachkraft für uns ist. Im Rahmen einer Teamsitzung haben wir diese Fachkraft und ihre Aufgaben kennengelernt. Es gibt einen niederschweligen telefonischen Kontakt und bei Bedarf kann auf sie zurückgegriffen werden.

Folgende Institutionen stellen uns eine insoweit erfahrene Fachkraft bei Bedarf zur Verfügung:

- Sozialdienst Katholischer Frauen Koblenz e.V., Tel. 0261/ 30 42 40
- Kinderschutzdienst Koblenz, Tel. 0261/ 3 88 99
- Jugendhilfswerk e.V., Tel. 0261/ 91 46 425

11. Zusammenarbeit mit der Melde- und Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt der ev. Kirche im Rheinland

„Die Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche im Rheinland kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Sie unterstützt den Träger und die Kita u.a. in Fragen der Präventionsarbeit, der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, erarbeitet Informationsmaterial und nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen.“

(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
9. wirkt mit der zentralen Anlaufstelle help. der EKD zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben. „¹⁸

Die Melde- und Ansprechstelle ist angesiedelt beim Landeskirchenamt.

12. Zusammenarbeit mit der „unabhängigen Ansprechperson“ auf Kirchenkreisebene

¹⁸Vgl.: Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor Sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020, § 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben;
<https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/praeventionsgesetz.pdf>



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Jeder Kirchenkreis hat eine Vertrauensperson / unabhängige Ansprechperson. Diese hat eine Lotsenfunktion. Sie beraten bei Fragen zu sexualisierter Gewalt. Sie nimmt Meldungen entgegen, informiert über weitere Verfahrensmöglichkeiten und hält alle wichtigen Kontaktdaten von Hilfsmöglichkeiten vor (Beratungsstellen, anonyme Spurensicherung, Kinderschutzfachkräfte in der Region, Jugendamt, Polizei u.v.m). Im Bedarfsfall unterstützt sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit entsprechenden Stellen.

In begründeten Verdachtsfällen gibt sie Meldungen an die Meldestelle weiter.¹⁹

Diese Person ist befugt, unabhängig bestehender Hierarchien tätig zu werden und angemessene Vorgänge zu initiieren.

13. Erkennung von gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung

Risikoeinschätzungsbögen werden ergänzend zur sachlichen Strukturierung von Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung und zur Einstufung des Gefährdungsverdachts genutzt. Im Zentrum der Einschätzung steht der Austausch im Team, der dazu dient, die durchaus unterschiedlichen Wissensbestände der einzelnen Fachkräfte über das Kind und seine Familie, über sein Spiel- und Kontaktverhalten sowie über alarmierende verbale oder sonstige Äußerungen zusammenzutragen und damit einen differenzierten Blick zu entwickeln.²⁰

Sie ersetzt nicht die umfassende Beobachtung aller Fachkräfte in unserer Kita und den Diskurs mit Leitung und Träger.

Zur Risikoeinschätzung nutzen wir nachfolgende Kriterien:

Die Dokumentation für Kindertagesstätten zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Die Dokumentation zu § 8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Verfahrensanleitung analog der Stadtverwaltung Koblenz)

Weitere Risikoeinschätzungsbögen, die wir nutzen können:

- Die Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung KiWo-Skala (KiTa), Version 2012
- Leitfaden zur Risikoeinschätzung im Kontext von Kindeswohlgefährdung (aus Mainz)
- Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung (aus Essen)

¹⁹ Vgl.: FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR); https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

²⁰ Vgl.: Prof. Dr. Kathinka Beckmann in Risikoeinschätzungsbögen als Gefahr: zur Notwendigkeit kollegialen Austauschs, Kita HRS 11-2019



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

14. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen, z.B. Eltern

Der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Personen außerhalb der Kindertagesstätte ist schematisch erläutert. Dieser Ablauf drückt sich auch in der entsprechenden Dokumentation aus. Er wird jährlich thematisiert und ist verpflichtendes Thema im Rahmen der Einarbeitung von allen Mitarbeitenden.

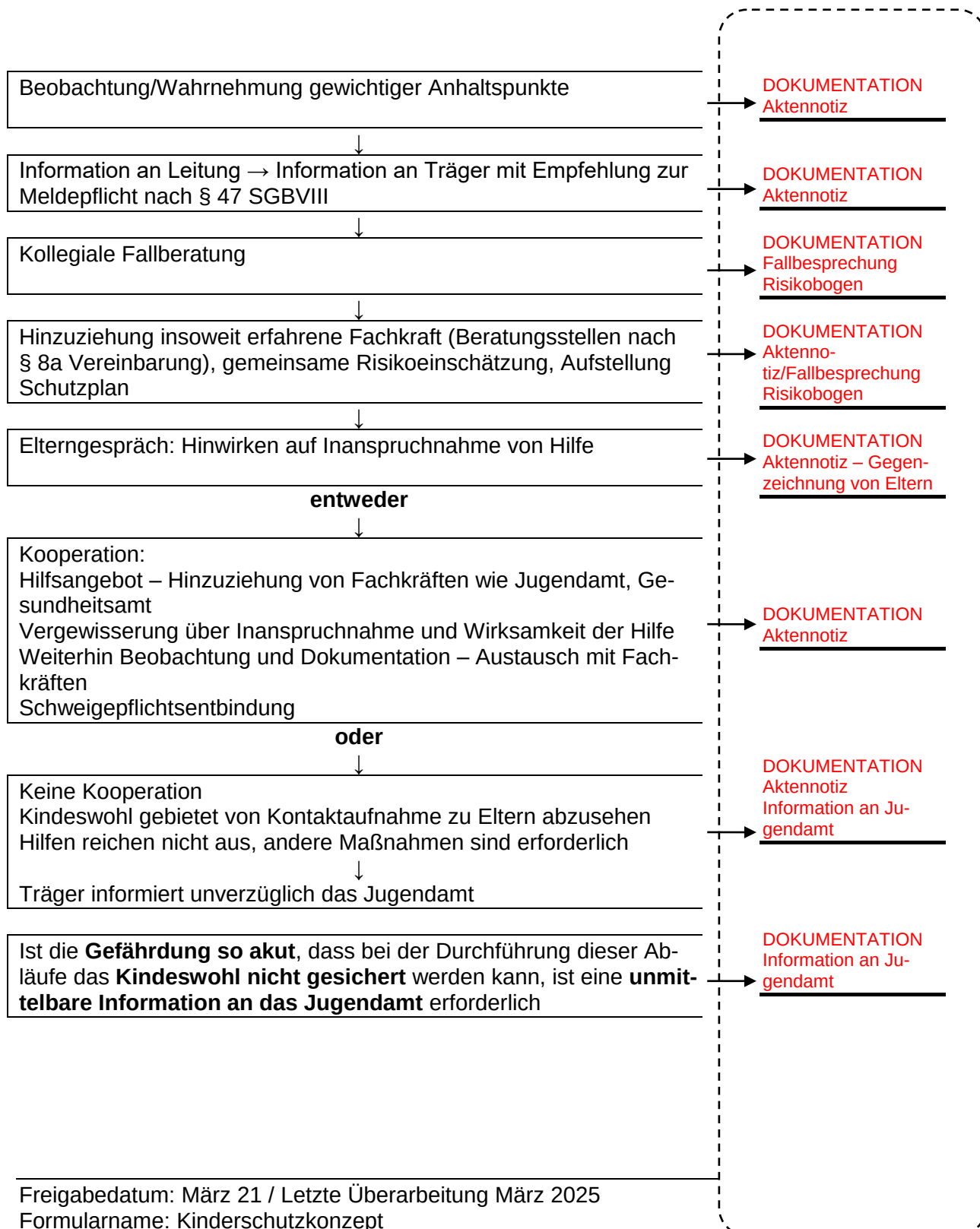
Der Datenschutz wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Kinderschutzes beachtet, d.h.

- dass zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SB VIII Sozialdaten, auch ohne Mitwirkung des Betroffenen, erhoben werden dürfen (§ 62 Abs. 3 Punkt 2d SGB VIII). Das bedeutet, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei einer Kindertagesstätte auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern, Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann. Umgekehrt gilt, dass die Kindertagesstätte im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren kann (und muss), falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§8a Abs. 4 SGB VIII). Auch hierüber werden die Eltern nach Möglichkeit in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.²¹

²¹ Nach: Jörg Maiwald, Kindergarten heute spezial, Kindeswohlgefährdung - vorbeugen, erkennen, handeln, Verlag Herder 2012

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

ABLAUFPLAN nach Vereinbarung § 8a SGBVIII





Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

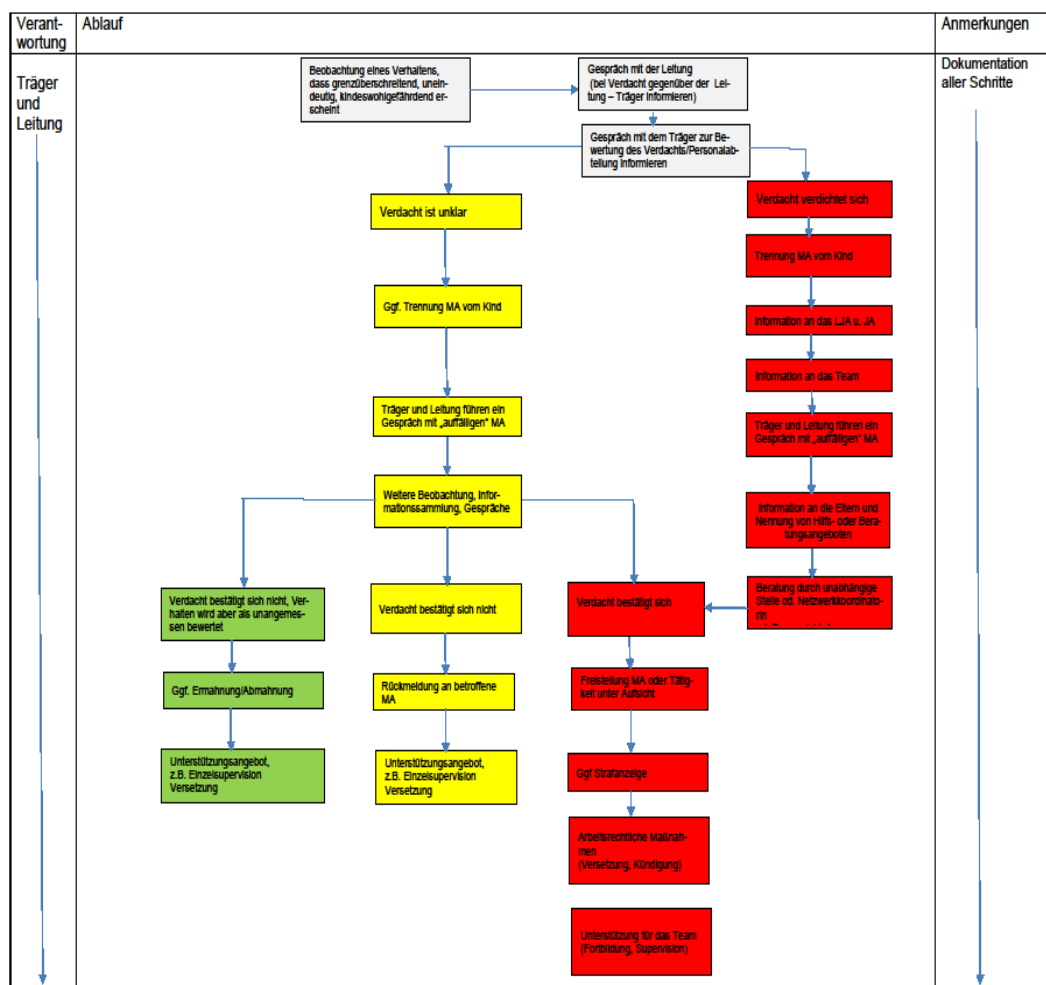
15. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch interne Personen, z.B. Mitarbeitende²²

Zum Wohle der Mädchen und Jungen in unserer Kindertagesstätte und mit Blick auf die Fürsorge und Verantwortung für alle Mitarbeitenden haben wir festgelegt, dass wir uns im Falle des Verdachts eines übergriffigen Verhaltens von Mitarbeitenden an die aufgezeigten Verfahren der „**Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten**“ der EKIR halten. Dieses Verfahren ist Bestandteil der regelmäßigen Belehrungen aller Mitarbeitenden. Zusammengefasst sieht der Ablauf aus der Arbeitshilfe wie folgt aus:

²² Vgl.: Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten, ev. Kirche im Rheinland, 2012
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/kinder_und_familie/20150515/PraeventionUebergriffigenVerhaltens-Kita.pdf

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
 Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Kindertagesstätte



16. Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden bei Vermutungen und Vorkommnissen von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Erhärtet sich der Verdacht auf eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung, so bleibt der*die Mitarbeitende freigestellt, um das betroffene und andere Kinder zu schützen. Die Verletzung und Gefährdung des Kindes und seiner Bezugspersonen wird anerkannt. Die hierzu benannten Vertreter*innen des Trägers und die Kindertagesstättenleitung entschuldigen sich bei den Betroffenen. Er*Sie bietet interne und externe Unter-



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

stützung an und klären Erziehungsberechtigte und Kind in der jeweils entsprechenden Form über die weiteren Schritte auf.

- Die jeweilige Leitung und der*die Trägervertreter*in prüfen gemeinsam mit der Personalabteilung, unter Einbezug anderer interner und externer Fachkräfte, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines*einer Jurist*in arbeitsrechtliche Schritte gegen die*den Mitarbeitende/n. Soweit juristisch möglich, werden diese eingeleitet. Sollten keine juristischen Schritte möglich sein, muss über den weiteren Einsatz des*der Mitarbeitenden entschieden werden.
- In gleicher Weise werden strafrechtliche Schritte gegen die*den Mitarbeitende*n geprüft. Hierbei ist jedoch auch der Opferschutz zu bedenken. Sorgeberechtigte und Kind bzw. Jugendliche*r müssen von einer, in dieser Hinsicht erfahrenen, Fachkraft in die Überlegungen mit einbezogen werden, denn Aussagen vor Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter*in und im Gerichtsverfahren können sie psychisch schwer belasten. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein juristisch verwertbarer Nachweis einer Tat gelingt. Den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten wird nahegelegt, gemeinsam mit dem Kind vor der Erstattung einer Anzeige eine/n Rechtsanwältin*Rechtsanwalt mit Erfahrungen in Strafprozessen, bei denen es um Gewaltdelikte geht, aufzusuchen und sich eingehend beraten zu lassen.
- Dem*der Mitarbeitenden wird nahegelegt, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

17. Unterstützungsmaßnahmen des Trägers zur Reflexion und Nachbearbeitung für Mitarbeitende in Krisensituationen

- Dem Team und vor allem dem*der aufdeckenden Mitarbeitenden werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt.
- Der weitere Umgang mit der Situation und den Betroffenen wird besprochen.
- Bezüglich der Geschehnisse wird eine eindeutige und ausreichende Sprachregelung getroffen.

18. Vorgehensweise des Trägers zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden²³

Bestätigt sich ein Verdacht gegenüber dem*der Mitarbeitenden nicht und wird das Verhalten als pädagogisch kritisch beschrieben, so prüft der Träger,

- ob ggf. eine Ermahnung/Abmahnung des*der Mitarbeitenden abhängig von der Unangemessenheit des Verhaltens in Frage kommt
- ob eine Einzelsupervision / Fortbildung des*der Mitarbeitenden angebracht ist
- ob kollegiale Fallberatung, Inhouse-Fortbildung für das Team sinnvoll ist
- ob der Betreuungsvertrag mit den betroffenen Eltern aufgelöst werden muss, weil das Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte zerstört ist.

Bestätigen sich die Vorwürfe gegen die*den Mitarbeitende*n nicht, so prüft der Träger,

- wie die Rückbindung des*der betroffenen Mitarbeitenden aussieht, z.B.
- welche weiteren Unterstützungsangebote sinnvoll sind
- ob eine Einzelsupervision / (Fortsetzung) Teamsupervision hilfreich ist
- ob eine Versetzung in eine andere Einrichtung des Trägers als Unterstützung zur Rückbindung erfolgen soll/kann
- ob der Betreuungsvertrag mit den betroffenen Eltern aufgelöst werden muss, weil das Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte zerstört ist.

²³ Vgl.: Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten, ev. Kirche im Rheinland, 2012



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

19. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen, z.B. Handwerker*innen, Vertreter*innen, Hausmeister*innen, Besucher*innen (z.B. auch Eltern in Eingewöhnung), externes Reinigungspersonal etc.

Bei einem übergreifigen Verhalten (siehe mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen im Kapitel Körperkontakt und körperliche Nähe) oder dem Verdacht sucht die Leitung ggf. das Gespräch mit dieser Person, wenn sie sich selbst damit nicht in Gefahr bringt und informiert den Träger. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Träger.

Dabei orientiert er sich an der „Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten“ der EKIR.

In konkreten Situationen werden betroffenes Kind und im Verdacht stehende Person unmittelbar getrennt.

Werden bestimmte Beobachtungen an die Einrichtung herangetragen, informiert die Leitung den Träger, der auch hier über das weitere Vorgehen entscheidet.

Zum Schutz der Kinder in unserer Kindertagesstätte gelten folgende Vorgaben:

Oben genannte Personen

- haben in der Regel einen Termin zum Besuch in der Einrichtung vereinbart
- melden sich bei der Leitung oder der zuständigen Fachkraft an, wenn sie ins Haus kommen und melden sich ebenso wieder ab; alle Mitarbeitenden tragen dafür Sorge, dass dies so eingehalten wird
- sind der Leitung oder einer anderen Fachkraft namentlich bekannt (evtl. Namen geben lassen)
- sind nicht allein mit Kindergruppen oder einzelnen Kinder zusammen

Dies betrifft auch Personen, die einen Schlüssel zur Einrichtung haben, aber nicht zum Personal der Kita gehören.

Firmen, die regelmäßig durch ihre Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte vertreten sind, um z.B. Handwerkerleistungen zu erbringen, sind darüber informiert, welche Vorgaben für diese Personengruppe unter Kinderschutzaspekten existieren.

20. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder/Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Im täglichen Praxishandeln ist zu unterscheiden zwischen einem Ausprobieren kindlicher Sexualität und körperlichen/sexuellen Übergriffen.²⁴ Hierbei spielt das sexualpädagogische Konzept eine wichtige Rolle

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“²⁵ Korrekterweise müssten wir eher von einem Kind, das von einem sexuellen Übergriff betroffen ist bzw. von einem Kind, das einen sexuellen Übergriff verübt hat, sprechen, weil es sich nicht um persönliche Merkmale handelt, sondern um Kinder, die sich situativ so verhalten haben.²⁶

Wenn es in unserer Kindertagesstätte zu sexuell übergriffigem Verhalten unter Kinder kommt, wird dies sowohl mit dem übergriffigen Kind als auch mit dem betroffenen Kind thematisiert. Dies geschieht unter der Maßgabe des Schutzes für beide Kinder.

In einer konkreten Situation sind für uns zwei Schritte wichtig:

1. Erkennen
2. Einschreiten

1. Erkennen: Alle unsere Fachkräfte haben sich mit dem Thema der kindlichen sexuellen Entwicklung im Rahmen der Ausbildung und durch Literatur und/oder Fortbildung auseinandergesetzt und sind sensibel für grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern untereinander. Sie achten auf entsprechende Signale, beobachten die Interaktionen zwischen den Kindern und fördern ein Klima der Offenheit für die Fragen und Anliegen der Kinder, indem sie die Beschwerdestrukturen und Verfahren gemeinsam mit den Kindern nutzen.

2. Einschreiten: Bezüglich der konkreten Intervention bei sexuellen Übergriffen haben wir nachfolgende Schritte vereinbart. Dabei steht der Schutz des betroffenen Kindes vor der Hinwendung zum übergriffigen Kind:

*Ein noch andauernder Übergriff wird unmittelbar unterbunden,
er wird nicht diskutiert.*



Es findet kein gemeinsames Gespräch zwischen übergriffigem und betroffenem Kind statt!

²⁴ Vgl.: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, Landesjugendamt Rheinland, 2019

²⁵ Vgl.: Ulli Freund nach Freund/Riedel-Breidenstein in Sexualpädagogik in der Kita, TPS 5-2014, Verlag Herder, Freiburg 2013

²⁶ Vgl.: Freund, Riedel-Breidenstein, Sexuelle Übergriffe unter Kindern, mebes&noack Auflage 8-2018



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Zuerst Gespräch mit dem betroffenen Kind

Das betroffene Kind erhält zunächst unsere ungeteilte Aufmerksamkeit. Es erhält Trost und Zuwendung; bei körperlicher Zuwendung auf die Bedürfnisse und Grenzen des Kindes achten (Zweiersituation in ungestörter Atmosphäre)



Vermitteln, dass man dem Kind glaubt. Deutliches Hervorheben von allem, was das Kind zu seinem Schutz aktiv getan hat (sich gewehrt, gerufen, Tür zu gehalten...)



Wir sagen deutlich, dass das Verhalten des übergriffigen Kindes falsch war und dass wir uns darum kümmern werden, dass so etwas nicht wieder vorkommt.

Keine Fragen, warum es sich nicht gewehrt hat.

Wenn ein Kind erlebt, dass ein solcher Vorfall nicht übergangen oder bagatellisiert wird, stellt diese Erfahrung einen Schutz vor sex. Missbrauch dar. Das Kind lernt, dass Grenzen nicht einfach verletzt werden dürfen und solche Übergriffe Unrecht sind.

Danach Gespräch mit dem übergriffigen Kind

Beginn des Gesprächs mit einer kurzen deutlichen Darstellung des Vorfalls; das Kind wird mit seinem Verhalten konfrontiert, für sein Verhalten verantwortlich gemacht. Nachfragen, ob das Kind etwas ergänzen möchte (keine Rechtfertigung)



Das übergriffige Verhalten (benennen) wird bewertet und für die Zukunft strikt verboten.



Dem Kind wird vermittelt, dass nicht seine Person, wohl aber sein konkretes Verhalten abgelehnt wird und wir ihm zutrauen, das zu verändern.



Evtl. Einschränkung seines Bewegungsradius.

(Kind kann seine Freiheiten nur nutzen, wenn andere dabei nicht geschädigt werden. Maßnahmen sind so angelegt, dass das Kind aktiv dazu beitragen kann, das Vertrauen der Fachkräfte und seine vollständige Bewegungsfreiheit zurückzugewinnen)

Damit das Kind sein Verhalten ändert, braucht es Unterstützung und keine Bestrafung.

Maßnahmen:

- Die Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften und nicht von den Eltern des betroffenen Kindes entschieden.
- Die Maßnahmen werden konsequent durchgeführt und kontrolliert.
- Sie werden im Team kommuniziert.

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

- Die Maßnahmen verdeutlichen dem Kind den Ernst der Lage, ohne seine Würde zu verletzen.
- Es wird **keine Entschuldigung vom übergriffigen Kind gefordert**, da eine Entschuldigung nichts darüber aussagt, ob das übergriffige Kind verstanden hat, was es gemacht hat. Für das betroffene Kind ist es meist eine sehr große Belastung, wenn Erwachsene sexuell übergriffige Kinder dazu überreden, sich bei ihnen zu entschuldigen. Zudem haben sie gelernt, dass in der Regel nach einer Entschuldigung „alles wieder gut ist“, dies ist aber nicht der Fall. Das betroffene Kind leidet evtl. weiter unter Ängsten und fühlt sich vielleicht sogar noch schuldig, weil es nach der Entschuldigung nicht alles vergeben und vergessen kann.²⁷

Erhält die Kindertagesstätte erst im Nachhinein Kenntnis von einem sexuellen Übergriff, wird ebenfalls zuerst das Gespräch mit dem betroffenen und dann mit dem übergriffigen Kind gesucht.

Information der Kindergruppe²⁸

Nach einem sexuellen Übergriff findet ein Gespräch mit den anderen Kindern statt. Beteiligte Kinder und der Übergriff im Wesentlichen werden thematisiert. Die Gefühls-ebene des betroffenen Kindes wird beschrieben, die Handlung bewertet und beschlossene Maßnahmen erklärt. Die konkrete Wortwahl wird mit dem betroffenen Kind und ggf. mit seinen Eltern abgesprochen

Gespräche mit den Eltern: Transparenz als oberstes Gebot²⁹

- Keine gemeinsamen Gespräche mit beiden „Parteien“ zusammen
- Auf Begriffe wie Opfer und Täter wird verzichtet
- Ziel ist, das Vertrauen der Eltern für den fachlichen Umgang zu gewinnen

Gespräche mit den Eltern³⁰

Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes	Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes (nur wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt)
• Umgehende Information an die Eltern - zum Übergriff - was zum Schutz ihres Kinds ge-	• Information zu den groben Fakten zum Übergriff und zu den Maßnahmen, die die Einrichtung bzgl. des übergriffigen Kindes ergreift

²⁷ Vgl.: Ursula Enders, Wir können was, was Ihr nicht könnt, Didaktisches Begleitmaterial, Verlag mebes & noack, 2009

²⁸ Vgl.: Freund, Riedel-Breidenstein, Sexuelle Übergriffe unter Kindern, mebes&noack Auflage 8-2018

²⁹ Vgl.: Ulli Freund nach Freund/Riedel-Breidenstein in Sexualpädagogik in der Kita, TPS 5-2014 Verlag Herder, Freiburg 2013

³⁰ Vgl.: Ursula Enders, Wir können was, was Ihr nicht könnt, Didaktisches Begleitmaterial, Verlag mebes & noack, 2009

Vgl.: Freund, Riedel-Breidenstein, Sexuelle Übergriffe unter Kindern, mebes&noack Auflage 8-2018

Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

tan wird - dass die Kita die Verantwortung übernimmt und für das weitere Vorgehen Sorge trägt - Hinweis auf Materialien, die den Eltern helfen, mit ihrem Kind über belastende Erfahrungen ins Gespräch zu kommen - Eltern ermutigen, eine Beratungsstelle mit ihrem Kind aufzusuchen	• Sorge mitteilen und nachfragen, ob Eltern Anhaltspunkte für mögliche Problemursachen erkennen können • Mögliche Unterstützung der Maßnahmen in der Einrichtung • Ggf. mit den Eltern weiter im Gespräch bleiben • Prüfung, ob eine ausführliche Information an die Eltern zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann, wenn z.B. das Kind im Doktorspiel sexuelle Gewalterfahrungen nachgespielt hat und Eltern/Täter das Kind dann unter Druck setzen
--	---

Nach einer Aufdeckung von wiederholten oder gezielten sexuellen Übergriffen unter Kindern, werden alle Eltern informiert, wobei die Intimsphäre einzelner Kinder nicht verletzt wird. Dabei erhalten die Eltern Tipps, wie sie mit ihren Kindern die Thematik angemessen ansprechen können. Ein Gesprächsabend für alle Eltern mit einer Fachkraft zur Aufarbeitung der Übergriffe wird geprüft. Dieser ist unabhängig von einem Informationsabend im präventiven Sinne.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

21. Dokumentation zu § 8a SGB VIII

Bei der Dokumentation werden nachfolgende Aspekte beachtet:

Beobachtung

Mitteilungen und Aussagen

Einschätzungs- und Abwägungsprozesse

Besprechungen

Beratungsergebnisse und Vereinbarungen

Überprüfung von Absprachen

Dazu wird der Erfassungs- und Dokumentationsbogen in der Anlage genutzt (siehe Anlage Nr. 4 Erfassung und Dokumentation zu § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Zunächst werden die Beobachtungen und Mitteilungen, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aufkommen lassen von der*dem Mitarbeitenden, die*der den Verdacht hat, genau notiert. Außerdem wird festgehalten, wann wer darüber informiert wird und wie und wann der nächste Schritt erfolgt.

Die Abwägungsprozesse zur Gefährdungseinschätzung und die Ergebnisse der jeweiligen Erstbesprechung in den benannten Teams mit Leitung werden ebenfalls mit Datum notiert. Im Rahmen der Abwägungsprozesse werden positive und negative Einflussfaktoren auf das Kindeswohl berücksichtigt und aufgeführt. Die beschlossenen Schritte werden einzeln aufgeführt sowie die verantwortliche Person und der Zeitrahmen konkret benannt. Nach Durchführung der Schritte wird festgehalten, wann diese erfolgten, wer daran teilnahm und welches Ergebnis der einzelne Schritt brachte. Verantwortlich für die Dokumentation ist die*der fallführende Mitarbeitende, die*der gegebenenfalls in der Besprechung festgelegt wird.

Bei jedem weiteren Schritt nach den im Kapitel „Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ festgelegten Verfahrensweisen sind die jeweiligen Abwägungs- und Entscheidungsprozesse, die Beteiligten, das Datum, der Inhalt und die Ergebnisse zu notieren. Dies gilt auch bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Verantwortung der Dokumentation verbleibt bei der*dem für den Fall zuständigen Mitarbeitenden.

Insbesondere, wenn sich für oder gegen eine Meldung an das Jugendamt oder ein sofortiges Einschalten der Polizei entschieden wird, wird der dazu führende Prozess mit seinen Pro- und Contra-Argumenten von dem Entscheidungsträger genau notiert.

Die Dokumentation erfolgt so lange, bis die Kindeswohlgefährdung nicht mehr gegeben ist, beziehungsweise eine andere Stelle die Fallführung übernommen hat.

Für die Aufbewahrung gelten die üblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

22. Gesetzliche Meldepflichten

Information nach § 8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt

Auf Basis der getroffenen Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt über einzuleitende Verfahrensschritte, wenn den Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt werden, erfolgt eine Meldung an das örtliche Jugendamt. Die Verfahrensschritte sind im Ablaufplan nach Vereinbarung § 8a SGB VIII beschrieben.

Meldung von Kindeswohlgefährdungen an das Landesjugendamt nach § 47 SGB VIII

Bei der Meldung von Kindeswohlgefährdungen orientieren wir uns an den Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, BAGLJÄ 2013, die auch das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz empfiehlt.

- Bei der Erstmeldung (per Telefon, Fax, Mail) wird beschrieben:
 - Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
 - Welche Maßnahme wurde sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)
- Zeitnah, ausführlich und schriftlich wird dann ebenfalls mitgeteilt:
 - Personal mit Namen und Qualifikation (laut Dienstplan anwesend)
 - Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter
 - Maßnahmen, die (durch Personal, Träger....) sofort ergriffen wurden
 - Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
 - Information des Trägers und der Sorgeberechtigten
 - Erforderliche ärztliche Untersuchung bzw. Behandlung
 - Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern
- Weitere Verfahrensschritte:
 - Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme, ergriffen hat und noch ergreifen wird
 - Überlegungen zur Prävention: Konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
 - Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung
 - Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

23. Umgang mit Datenschutz und Verschwiegenheit im Vermutungsfall

Nach SGB VIII § 65 dürfen wir Sozialdaten nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergeben. Ebenso haben wir bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuhalten; d.h., dass wir personenbezogene Daten nur unter bestimmten Umständen und eng auszulegenden Voraussetzungen weitergeben dürfen. Diese bestimmten Umstände und Voraussetzungen sind in § 65 SGB VIII geregelt.

Konkret bedeutet dies für uns, dass z. B. der Austausch mit der INSOFA anonymisiert durchgeführt werden muss, da hierfür keine personenbezogenen Daten notwendig sind.

Wenn jedoch „Fälle“ an das Jugendamt abgegeben werden müssen, dürfen wir die erforderlichen personenbezogenen Daten an das Jugendamt übermitteln. In diesen Fällen wiegt das Kindeswohl schwerer als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Im Vermutungsfall gehen wir sorgsam mit Informationen um.

Alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte haben eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet und wurden auf das Datengeheimnis nach § 26 DSGVO verpflichtet.

24. Auswertung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

Zur Fortschreibung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes ist eine regelmäßige Evaluation notwendig. Dazu gehört auch die Auswertung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen im Kontext der im Kinderschutzkonzept festgelegten Grundsätze, Verfahrensweisen und Kriterien.

Während und nach jedem Vorfall wird das Vorgehen von den Beteiligten (Mitarbeitende, Leitung, ggf. insoweit erfahrene Fachkraft etc.) reflektiert und die möglichen Folgen von Entscheidungen analysiert (siehe Anlage Nr. 5 Dokumentation des Entscheidungsprozesses). Betroffene Kinder und gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigte werden nach deren Empfinden und Vorstellungen gefragt, so dass diese in die Entscheidungen und in das Vorgehen miteinbezogen werden können. Der Prozess kann so jederzeit korrigiert werden, falls sich negative Folgen eines Vorgehens herausstellen.

Alle Kindeswohlgefährdungen bzw. der Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen werden, wie im Kapitel Dokumentation beschrieben, erfasst und sind Grundlage für eine jährliche Auswertung (Siehe Anlage Nr. 6 Evaluationsbogen). Dabei werden mögliche Fehlerquellen identifiziert und konkrete Änderungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten im Kinderschutzkonzept festgelegt und umgesetzt. Verantwortlich für die regelmäßige Auswertung ist die Leitung der Kindertagesstätte oder die Trägerbeauftragte für den Kinderschutz, unter Beteiligung von möglichst einer insoweit erfahrenen Fachkraft.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Vor allem bei internen Kindeswohlgefährdungen werden die Strukturen, Abläufe und Informationswege sorgfältig geprüft, um weitere Gefährdungsquellen möglichst gering zu halten. Verantwortlich hierfür ist der Träger, ggf. mit externer Unterstützung.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

25. Umgang mit Medien

Intern und extern hat für uns Transparenz und Aufklärung oberste Priorität. Dies bedeutet, über besondere Vorfälle im Kinderschutz möglichst sachgenau und umfassend zu informieren. Das gilt auch gegenüber den Medien. Dabei wird unsererseits auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und auf den Datenschutz geachtet. Unter diesen Bedingungen nennen wir Fakten, aber keine Interpretationen oder Bewertungen. Über weitere Erkenntnisse halten wir die Medien und die Öffentlichkeit auf aktuellem Stand.

- Kontakte zu Medien werden ausschließlich durch den Träger wahrgenommen
- Die Vorbereitung von Pressemitteilungen nimmt ein Team wahr, das mindestens aus der Leitung, einem*einer Trägervertreter*in und der*dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises besteht. Von ihnen wird festgelegt, welche Fakten nach den oben genannten Gesichtspunkten benannt werden können und wie sie formuliert werden.
- Der Sprachgebrauch hinsichtlich kritischer Ereignisse wird intern und extern sorgsam abgewogen.

Bei überraschenden Anfragen von Seiten der Medien oder sonstiger Öffentlichkeit nehmen wir uns die Zeit, die vorgebrachten Aussagen und eventuellen Vorwürfe genau zu prüfen und erst danach eine Erklärung abzugeben. Der dafür voraussichtlich benötigte Zeitrahmen wird mitgeteilt. Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung verstehen wir Aufregungen in der Öffentlichkeit und führen gerade deswegen ein sachliches Krisenmanagement ggf. unter Einbeziehung landeskirchlicher Beratung durch, das zur Aufklärung der Sachverhalte beiträgt. Es beruht auf dem hier vorliegenden Kinderschutzkonzept, auf das auch der Öffentlichkeit gegenüber hingewiesen wird.

Ist der tatsächliche oder vermeintliche Vorfall einer Kindeswohlgefährdung bearbeitet, erfolgt eine abschließende Pressemitteilung.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Anlage Nr. 1

Ansprechpartner des Trägers

über die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und die Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt Koblenz und dem ev. Träger Koblenz Mitte sind folgende Personen Ansprechpartner*innen im Rahmen des Kinderschutzes

Für die Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen ist dies der Trägervertreter Stefan Vogel.



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
 Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

Anlage Nr. 2

Jährliche Belehrung der Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte zum Kinderschutzkonzept

Ich erkläre hiermit, dass ich von der Leitung der Kindertagesstätte über alle relevanten Aspekte des Kinderschutzkonzeptes belehrt wurde.

Datum	Name des/der Beschäftigten	Unterschrift



Theodor-Körner-Straße 1a * 56075 Koblenz * Tel. 0261-36590 * ev.kita.unterdemregenbogen@ekir.de
 Träger Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte * Einrichtungsnummer 56075-02

--	--	--

Pädagogischer Auftrag und Aufsichtspflicht – ein Konflikt?

In vielen Kitas dürfen Kinder allein auf dem Außengelände spielen. In anderen Einrichtungen hingegen gilt dies als absolutes „No-Go“. „Dürfen wir Kinder allein auf dem Außengelände spielen lassen?“ Mit den Worten „Dürfen wir das“ beginnen viele Fragen zum Thema Aufsicht in Kitas. Mit dieser Information möchte die Unfallkasse Rheinland-Pfalz Antworten auf offene Fragen liefern und Handlungssicherheit geben.

Was ist die Kernaufgabe der Kita?

Das Kind steht im Fokus. „Die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern.“ Dies hat der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch und Kindertagesstätten-Gesetz (KitaG) eindeutig herausgestellt.

Wie kommt die Kita zur Aufsichtspflicht?

Laut Gesetz liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Melden diese ihr Kind in der Kindertageseinrichtung an, so übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich oder stillschweigend auch die Aufsichtspflicht über das Kind. Da er die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, überträgt er sie ausdrücklich oder stillschweigend auf die Einrichtungsleitung und das übrige Kita-Team.



Zu den Trägerpflichten gehört es, seine Beschäftigten sorgfältig auszuwählen, ihre Eignung zu prüfen, ihre Einarbeitung sicherzustellen, wichtige Informationen an sie weiterzugeben, für ihre Sicherheit und Gesundheit während der Arbeit zu sorgen und sie nicht zu überfordern.

Was bedeutet dies in der Praxis für das Kita-Team? Die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist wichtiger Bestandteil, um das pädagogische Ziel sicher und gesund zu erreichen. Sie ist nicht vom pädagogischen Auftrag zu trennen. Dabei geht es nicht darum die Kinder „in Watte zu packen“, sondern ihre Selbstständigkeit zu fördern. Durch Fachlichkeit und dem damit verbundenen planvollen Handeln, sichern sich die Fachkräfte in den Kitas ab. Einen „Königsweg“ gibt es nicht. Die Einrichtung entwickelt am Besten im Team gemeinsam einen Weg und entscheidet situativ.

Zur Unterstützung gibt der nachfolgenden Auszug der DGUV-Branchenregel Kindertageseinrichtung, mit den Kriterien der Aufsichtsführung, eine Orientierung.

³¹ Quelle: Unfallkasse RLP, Oktober 2019

- **Kriterien der Aufsichtsführung**

Die Art und Weise der Aufsichtsführung orientiert sich am Einzelfall und muss je nach Erforderlichkeit der Situation angepasst werden. Im Wesentlichen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Person des Kindes**

Der körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklungsstand der anvertrauten Kinder muss bekannt sein.

- **Alter des zu betreuenden Kindes**

In der Regel bedürfen jüngere Kinder einer intensiveren Beaufsichtigung als ältere Kinder, da sie noch nicht über deren Erfahrungen verfügen. Die Rechtsprechung geht bei Kleinkindern bis zu vier Jahren grundsätzlich von einer besonderen Aufsichtsbedürftigkeit aus.

- **Art und Gefährlichkeit der Tätigkeit**

Die Aufsichtsführenden müssen die Gefährlichkeit der Tätigkeit einschätzen und ihr Handeln dementsprechend anpassen. Dabei sollte den Kindern Spielraum eingeräumt werden, um Fähigkeiten beim Umgang mit gefahrgeneigten Tätigkeiten zu erlernen (z.B. Arbeiten mit Schere und Küchengeräten).

- **Gruppenverhalten der Kinder**

Da sich Stimmungen (Streitereien, Aggressionen, Überaktivität) innerhalb von Kindergruppen überraschend und schnell ändern können, sind diese aufmerksam zu beobachten, um angemessen auf solche Entwicklungen reagieren zu können.

- **Räumliche und örtliche Gegebenheiten**

Das Aufsichtsverhalten richtet sich nach dem Gefährdungspotential der räumlichen und örtlichen Gegebenheiten. So erfordert das Überqueren einer stark befahrenen Straße während eines Ausfluges mehr Aufsicht als das Spielen im Gruppenraum.

- **Gruppengröße**

Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer pädagogischen Fachkraft beaufsichtigt werden, ist abhängig von der Art und Weise, aber auch der Gefährlichkeit der jeweiligen Beschäftigung (Schwimmen, Waldtag, Spielen in den Gruppenräumen etc.), vom Entwicklungsstand und Alter der Kinder und von den Fähigkeiten und Erfahrungen des Kindergartenpersonals.

- **Person der pädagogischen Fachkraft**

Hierbei sind vor allem der Ausbildungsstand, die pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen (Berufsanfänger*innen, bzw. Praktikant*in oder erfahrene Fachkraft) aber auch die körperlichen Fähigkeiten (Beweglichkeit, Hör- und Sehfähigkeiten) der pädagogischen Fachkraft in die Überlegungen zur Aufsicht mit einzubeziehen.

Unzumutbar und wohl in der Regel auch nicht durchführbar ist für Aufsichtsführende eine Überwachung auf Schritt und Tritt. Sie ist auch nicht sinnvoll, weil Kinder für eine gesunde Entwicklung Freiräume zum Ausprobieren und zum selbständigen Handeln haben müssen. Erforderlich ist dagegen eine regelmäßige Kontrolle in bestimmten Zeitintervallen. Zudem muss sich die Ausgestaltung der Aufsicht unter Berücksichtigung aller Umstände an der Sicherheit und Gesundheit, der am ehesten gefährdeten Kinder orientieren.



Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Grundsätzlich beginnt die Aufsichtspflicht der Kita, wenn die Kinder die Einrichtung zu Beginn der Öffnungszeiten betreten. Sobald sie die Kita vereinbarungsgemäß verlassen haben oder die Aufsichtspflicht an die abholberechtigte Person ordnungsgemäß übergeben wurde, endet die Aufsichtspflicht. Auf den Wegen zwischen der Kita und dem häuslichen Bereich sind die Eltern bzw. Personenberechtigte aufsichtspflichtig.

Verhaltens- und Orientierungsregeln vermeiden für alle Beteiligten Stress in den Bring- und Abholzeiten. Verschriftlichen Sie die Regeln beispielsweise in einer Hausordnung, die für alles verbindlich ist.

Häufig gestellte Fragen zur Aufsichtspflicht:

Müssen Kinder im Schlafraum beaufsichtigt werden?

Ja. Kleinkinder sind durchgängig zu beaufsichtigen. Das gilt auch für die Schlafzeiten.

Ist hierfür ein Babyphone ausreichend?

Ein Babyphone ist zur akustischen Überwachung ein hilfreiches Instrument. Bei Unruhe kann rasch auch von benachbarten Räumen aus bemerkt und entsprechend eingegriffen werden. Manche Gefahren oder Probleme kann man allerdings mit dem Babyphone, also rein akustisch, nicht wahrnehmen, sondern muss sie z. B. sehen oder riechen, etwa, wenn sich ein Kind im Schlaf erbrochen hat. Ein Babyphone ist daher zur Ergänzung anderer Aufsichtsmaßnahmen, nicht jedoch als alleinige Überwachungsmaßnahme geeignet.

Muss eine Aufsichtskraft permanent im Schlafraum anwesend sein?

Nein. „Durchgehende Beaufsichtigung“, bedeutet nicht, dass jemand permanent bei den Kindern im Schlafraum sitzen muss, sondern es ist durchgängig dafür zu sorgen, dass regelmäßig nach den Kindern geschaut wird.

In welchen zeitlichen Abständen nach den Kindern zu schauen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Im

Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sollte hier ermittelt werden, welche Aspekte für die Betreuung im Schlafraum zu berücksichtigen sind. In die Überlegungen sind die Kriterien der Aufsichtsführung einzubeziehen.

Dürfen Kinderpflegende oder Anerkennungspraktikant*innen auch alleine mit einer Kleingruppe tätig werden und beispielsweise Unternehmungen mit 2 – 3 Kindern alleine durchführen?

Ja. Vorausgesetzt, die Leitung traut ihnen dies zu, und auch die Person traut sich dies zu. Darüber hinaus sollten diese beiden Personen die Kriterien zur Aufsichtsführung als Orientierungsrahmen heranziehen und das Vorhaben durchspielen. Gemeinsam finden sie den Weg was zu tun ist, um das geplante Vorhaben durchzuführen.

Dürfen Kinder alleine in den Mehrzweckraum bzw. auf das Außengelände?

Ja. Vorausgesetzt, der Mehrzweckraum bzw. das Außengelände ist sicher gestaltet, und den Kindern sind die Regeln für den Aufenthalt allein bekannt. Das verantwortliche pädagogische Personal hat – orientiert an den Kriterien zur Aufsichtsführung – das Vorhaben in der Konstellation der Kinder und der Tätigkeiten durchspielt und erachtet dies als wichtig im Rahmen der pädagogischen Arbeit. Gemeinsam findet die Einrichtung den Weg was zu tun ist, um das geplante Vorhaben durchzuführen. Stichpunktartig wird geprüft, ob die abgesprochenen Regeln eingehalten werden.

Dürfen Kinder den Nachhauseweg alleine antreten?

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kita bzw. dem Heimweg liegt bei den Eltern. Hier zählt der Elternwille. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung. Sollen Kita-Kinder den Heimweg allein bewältigen, spricht erst einmal nichts dagegen, es sei denn, die pädagogischen Fachkräfte haben Bedenken z. B. aufgrund des sozialen, motorischen Entwicklungsstandes oder des zurückzulegenden Weges oder aber auch weil der Weg beispielsweise mit einem Laufrad zurückgelegt werden soll. Diese Bedenken sind den Eltern gegenüber zu äußern, da die Erzieher*innen eine Fürsorgepflicht für die ihnen anvertrauten Kinder haben.

Was passiert, wenn das Kind nicht abgeholt wird?

Holt niemand das Kind ab, ist das Kita-Personal verpflichtet, die Beaufsichtigung des Kindes auch über die regulären Öffnungszeiten hinaus sicherzustellen. Es sollte versucht werden, die Eltern oder andere abholberechtigte Personen zu erreichen. Selbstverständlich kann man auch das Jugendamt oder die Polizei um Hilfe bitten, wenn die Eltern nicht erscheinen, um das Kind abzuholen. Dies sollte nur in Betracht kommen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt.

Wer hat die Aufsichtspflicht beim Kita-Fest?

Hier gilt: Grundsätzlich obliegt die Aufsichtspflicht bei einem solchen Fest den Eltern oder der erwachsenen Begleitperson der Kinder. Die Erzieher*innen sind selbstverständlich ebenfalls für die der Einrichtung angehörigen Kinder verantwortlich. Nicht aber für die Geschwisterkinder. Bereits bei der Einladung zu solchen Kita-Festen sollte darauf geachtet werden, dass hier keine Formulierungen enthalten sind, aus denen die Eltern schließen könnten, ihre Kinder seien durch die Mitarbeiter*innen durchgehend beaufsichtigt. Hier ist zu unterscheiden:

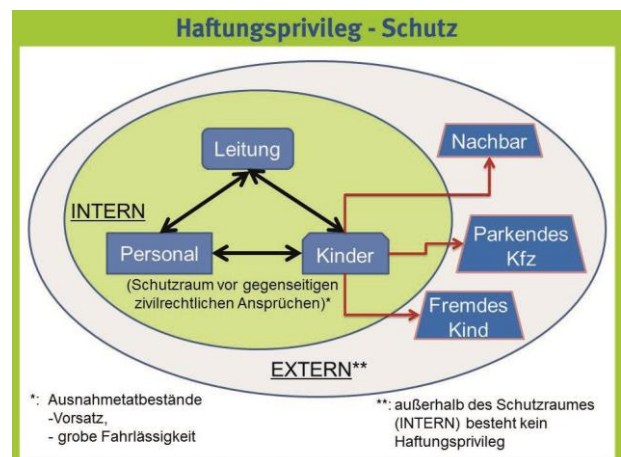
Zivilrechtliche Haftung



Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Ein Beispielfall soll hier Klarheit geben. - Ein Kind stürzt im Außengelände vom Klettergerät und bricht sich einen Arm. Die aufgebracht Eltern drohen, Sie aufgrund der Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht auf Schmerzensgeld zu verklagen. Wie ist die Rechtslage?

Grundsätzlich legt die gesetzliche Unfallversicherung im innerbetrieblichen Verhältnis einen Schutzmantel über ihre Mitglieder und Versicherten vor direkten zivilrechtlichen Forderungen untereinander, das so genannte Haftungsprivileg. Dieser Schutzmantel erlischt bei Schäden durch absichtliches Handeln (Vorsatz).



Strafrechtliche Haftung



Bei grober Fahrlässigkeit kann der Unfallversicherungsträger durch Regressansprüche gegen den/die Dienstherr*in diesen Schutzmantel durchdringen.

In dem Beispiel haben die Eltern daher nur Aussicht auf einen Klageerfolg, wenn eine absichtliche Handlung der Aufsichtspflichtigen zum Körperschaden führte. Ansonsten würde die Klage vermutlich abgewiesen.

Strafrechtlich wird die Staatsanwaltschaft in dem Beispiel nicht aktiv. Sie wird von Amtswegen meist nur bei Todesfällen und schweren Gesundheitsschäden tätig. Lediglich auf eine Anzeige hin überprüft sie den Sachverhalt. Diese Prüfung ist von der Seite des Zivilrechts strikt zu trennen.

In jedem Fall bleibt dem*der Arbeitgeber*in vorbehalten, bei Fehlverhalten arbeitsrechtliche Schritte vorzunehmen.



Anlage Nr. 4

**- Dokumentation zu § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung-
Verfahrensanleitung analog der Stadtverwaltung Koblenz**

Daten zur meldenden Person/Institution			
Datum:		Uhrzeit:	
aufgenommen von:			

<i>bitte ankreuzen</i>		<i>Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Telefon / Mail</i>	<i>Erreichbarkeit</i>	<i>Sonstiges</i>
	Selbstmelder*in					
	Verwandtschaft					
	Dritte / Nachbarn					
	anonym					
	Mitarbeiter*in					
	eigene Wahrnehmung					
	Institution					

In welcher Beziehung steht der*die Melder*in zum Kind (optional zu beantworten)?

Angaben zur betroffenen Familie bzw. zu(m) betroffenen Kind(ern)					
	Mutter		Vater		Ist die Familie beim Träger bekannt?
Name					ja ()
Vorname					nein ()
Anschrift					
Tel.Nr.					
	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind
Name					
Vorname					
geb. am					
Wohnort, falls abweichend vom Wohnort der Erziehungsberechtigten					
Sorgerecht bei					
Kindergarten / Schule					
Tagespflege					
sonstige Betreuungszusammenhänge					
Inhalt der Meldung / der Beobachtung (was ist wann, wo, wie, wie oft, wann zuletzt passiert bzw. beobachtet worden)?					

Sachverhalt, Problemeinschätzung, eingeleitete Maßnahmen (im Team zu besprechen)

Mögliche in dem Sachverhalt angesprochene Gefährdungsgrundlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

	Vernachlässigung / Mangelversorgung		Körperliche Misshandlung
	Seelische Gefährdung		Sexuelle Misshandlung
	Erwachsenen-Konflikte, z.B. häusliche Gewalt		Beziehungs- / Autonomiekonflikte
	mögliche Selbstgefährdung		Sonstige Gefährdung (bitte benennen):

Bewertung des Sachverhaltes (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einschätzung zur Seriosität

	unglaublich		widersprüchlich
	glaubhaft		unklar

Einschätzung zur Qualität

	Hörensagen		Vermutungen
	Fakten		unklar

Erste Einschätzungen zum geschilderten Problem (Zutreffendes bitte ankreuzen)

	Allgemeines Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf	
	Erheblich belastete Lebenssituation für die Kinder, z.B. Bedarf an Hilfe zur Erziehung	☐ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
	Akute Gefährdung nicht ausgeschlossen	☐ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
	Akute Gefährdung als sicher anzunehmen	☐ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
	Einschätzung nicht möglich	☐ Hinzuziehung der InsoFa

Notwendige Maßnahmen, die mit *(hier bitte die nach der Vereinbarung benannte Person eintragen)* **besprochen und zur Umsetzung vereinbart wurden** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| ☐ Hausbesuch sofort | ☐ Kontaktaufnahme innerhalb einer Woche |
| ☐ Weitere Recherchen | ☐ Vorstellung im Team |
| ☐ Beteiligung Personensorgeberechtigte | ☐ Beteiligung Kind / Jugendliche*r |
| ☐ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft | ☐ Meldung an das Jugendamt |
| ☐ Aktuell kein Handlungsbedarf | |

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

am:	Uhrzeit:	Name	
-----	----------	------	--

Der Fall wurde dem Jugendamt gemeldet.

am:	Uhrzeit:	Name	
-----	----------	------	--

Datum, Unterschriften

Datum, Mitarbeiter*in	Datum, Leitung (optional)	Datum, Person, lt. Vereinbarung	Datum, insoweit erfahrene Fachkraft

Dokumentation des Vorgehens / Ergebnisse der Besprechungen / Schutzplan:

Datum der Teambe- spre- chung	Beteiligte der Besprechung	Festgelegter Schritt und Zeit- rahmen	verant- wortlich	Durch- führung am/ab	Ergebnis	Unterschrift des*der Fall- führenden

Anlage Nr. 5

Dokumentation des Entscheidungsprozesses

Einsatz eigener Maßnahmen

pro	contra

Geplante Maßnahmen:

Einschalten des Jugendamtes

pro	contra

Geplante Maßnahmen:

Evaluationsbogen

1. Personal

Personalauswahl

Kriterium erfüllt	ja	nein
Berufsausbildung und Qualifizierung		
Fachlichkeit, Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung		
Kommunikationsfähigkeit		
wertschätzende Haltung		
Offenheit für kritische Themen		
Grenzachtung		
Beachtung des Kinderschutzes		
Führungszeugnis		
Klärung von Lücken in Bewerbungsunterlagen		
ggf. Hospitation		
Arbeitsvertrag mit Kinderschutzkonzept		
Vereinbarung einer Probezeit		

Einarbeitung

Kriterium erfüllt	ja	nein
Institution und Dienststelle sind vorgestellt, erforderlicher Unterlagen stehen zur Verfügung.		
Ein/e Ansprechpartner*in ist benannt.		
Das Kinderschutzkonzept ist ausgehändigt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf den Kinderschutz besprochen worden.		

Bestandspersonal

Kriterium erfüllt	ja	nein
Das Kinderschutzkonzept ist ausgehändigt.		
Schulungen im Kinderschutz sind erfolgt.		
Fortbildung der Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz und Gesprächsführung sind erfolgt.		
Das Führungszeugnis wird in regelmäßigen Abständen geprüft.		
Literatur ist zur Verfügung gestellt.		
Kinderschutz ist regelmäßiges Thema in Team- oder Dienstbesprechungen.		
Es gibt ein offenes Klima für das Ansprechen von Unsicherheiten.		
Vorschlägen von Mitarbeitenden zum Kinderschutz und zur Arbeit mit Kindern sind besprochen.		

Praktikanten und Praktikantinnen

Kriterium erfüllt	ja	nein
Die praktikumsanleitende Person ist benannt.		

Das Führungszeugnis wurde geprüft.		
Das Kinderschutzkonzept wurde erläutert.		
Situationen des Kinderschutzes wurden besprochen.		
Praktikant*innen sind nach ihren Fähigkeiten eingesetzt. Überforderung und zwiespältigen Situationen sind minimiert und wurden besprochen.		

Ehrenamtliche

Kriterium erfüllt	ja	nein
Das Kinderschutzkonzept ist erläutert.		
Das Führungszeugnis wurde geprüft.		
Eine anleitende Person ist benannt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf den Kinderschutz besprochen.		
Aufgaben sind klar definiert und eng umgrenzt.		
Die Arbeit wird regelmäßig mit der anleitenden Person bzw. mit der Leitung unter besonderer Beachtung des Kinderschutzes reflektiert.		

Positive Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen:

Mängel bei der Durchführung

Ergänzungen bzw. Veränderungen der Maßnahmen

2. Partizipation

Kriterium erfüllt	ja	nein
Individuelle Möglichkeit der Beteiligung für Kinder ist vorhanden.		
Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern in Gruppen ist vorhanden.		
Die Art der Beteiligung ist auf den Entwicklungsstand und die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen abgestimmt.		
Die Ideen und Wünsche der Kinder sind anerkannt und werden in die Überlegungen aufgenommen.		
Der weitere Verlauf und die getroffenen Entscheidungen werden den Kindern mitgeteilt und erklärt.		
Die Mitarbeitenden sind in Partizipation geschult.		
Partizipation ist regelmäßig Thema in Team- oder Dienstbesprechungen.		
Rückmeldungen der Kinder zu ihrer Partizipation sind ausgewertet.		

Positive Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen:

Mängel bei der Durchführung:

Ergänzungen bzw. Veränderungen der Maßnahmen:

3. Beschwerdemanagement

Kriterium erfüllt	ja	nein
Es gibt einen klaren Ablauf für die Bearbeitung der Beschwerden		
Verschiedene Möglichkeiten zur Beschwerde sind vorhanden und den Kindern bekannt.		
Kinder werden zur Meinungsäußerung ermutigt.		
Beschwerden werden zur Verbesserung von Strukturen und Abläufen genutzt.		

Positive Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen:

Mängel bei der Durchführung:

Ergänzungen bzw. Veränderungen der Maßnahmen:

4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1 Umgang mit Meldungen der Kinder, Erziehungsberechtigten und/oder Mitarbeitenden

1. Wurde der beschriebene Ablauf eingehalten?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Was wurde ausgelassen/nicht beachtet? Weshalb? Mit welchem Ergebnis?

Was kann verbessert werden?

2. Wie sind die Erfahrungen zum Verlauf und zu Ergebnissen der Einschaltung externer Stellen (externe insoweit erfahrene Fachkraft, arbeitsrechtliche Beratung)?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

3. Wurde das Kind ausreichend geschützt?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Wie wurde das Kind geschützt?

Wie war die weitere Entwicklung des Kindes?

Was kann in Zukunft verbessert werden?

4. Wie verlief der Einbezug der Erziehungsberechtigten?

(Kein Einbezug der Erziehungsberechtigten bei zu befürchtender weiterer Gefährdung des Kindes durch den Einbezug!)

Was kann in Zukunft verbessert werden?

5. Wurden das Kind ggf. die Erziehungsberechtigten ausreichend versorgt?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Wie wurden sie versorgt? (ggf. Einleitung medizinischer Hilfen bzw. Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten und therapeutischen Hilfen)

Was kann verbessert werden?

6. War das Verfahren für die Betroffenen (Kind, Erziehungsberechtigte) transparent? (Kein Einbezug der Erziehungsberechtigten bei zu befürchtender weiterer Gefährdung des Kindes durch den Einbezug!)

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Was kann verbessert werden?

4.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine*n Mitarbeitende*n (zusätzlich zu 4.1)

1. Wurde die Vorgehensweise aus der „Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten“ eingehalten?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Was kann in Zukunft verbessert werden?

2. War das Verfahren für die*den Mitarbeitende*n transparent? (Keine Mitteilung von Details bei zu befürchtender weiterer Gefährdung des Kindes hierdurch!)

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Was kann verbessert werden?

3. Wie verlief die Mitteilung an andere Kinder und Erziehungsberechtigte?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

4. Wie verlief die Information der Öffentlichkeit?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

5. Bei Widerlegung des Verdachts: Wie verlief die Rehabilitation des*der Mitarbeitenden?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

4.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder oder Jugendliche (zusätzlich zu 4.1)

1. Wurde der Ablauf zum übergriffigen Verhalten von Kindern eingehalten?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Was kann in Zukunft verbessert werden?

2. Wie verlief der Einbezug der Erziehungsberechtigten des verursachenden Kindes?
(Kein Einbezug der Erziehungsberechtigten bei zu befürchtender Gefährdung des verursachenden Kindes durch den Einbezug!)

Was kann in Zukunft verbessert werden?

3. Wurden das verursachende Kind und ggf. die Erziehungsberechtigten ausreichend versorgt?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ teilweise

Wie wurden sie versorgt? (Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten und therapeutischen oder anderen Hilfen)

4. ggf.: Wie verlief die Mitteilung an andere Kinder und Erziehungsberechtigte?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

5. ggf.: Wie verlief die Information der Öffentlichkeit?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

6. Bei Widerlegung des Verdachts: Wie verlief die Rehabilitation des verdächtigten Kindes?

Was verlief gut?

Was kann verbessert werden?

4.4 Bei Bekanntwerden einer nicht durch die*den Betroffene*n selbst gemeldete mögliche bzw. tatsächliche Gefährdung

1. Welche Beweggründe sprachen gegen eine Mitteilung der Vorfälle oder Empfindungen durch die*den Betroffene*n?

2. Was kann verbessert werden, damit Kinder sich trauen, Vorfälle oder Empfindungen mitzuteilen?

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Vom 22. Dezember 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Artikel 2	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderungen anderer Gesetze
Artikel 4	Evaluation
Artikel 5	Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz

zur Kooperation und Information im Kinderschutz
(KKG)

§ 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt

werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.

b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Beurkundung“.

d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.

f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.

g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.

2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen.

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „die Personensorgeberechtigten oder“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im

Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „(§ 622 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.

11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglich-

keit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“

15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Beurkundung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.

18. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätssent-

wicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,“.

20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung
in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit
mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,

6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

10. der Gewerbeaufsicht und

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung
und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

24. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.

25. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Maßnahmen des Familiengerichts,“.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a“.

26. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchstabe i wird nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
 - „j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert

 1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“
- d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

 1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
 2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragene n Angelegenheit.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

27. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „ , 6b“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.

28. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 4

Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Artikel 5

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die*der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anlage Nr. 9

Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und die Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger

Die Vereinbarung ist als Extradokument im Intranet und im Kinderschutzordner abgelegt.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich,, verpflichte mich, im Umgang mit Kindern stets nach dem „Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte“ zu handeln.

- Die Wahrung der seelischen und körperlichen Integrität von Kindern hat für mich oberste Priorität und ist handlungsleitend.
- Ich unterstütze Kinder bei der Entwicklung ihrer eigenständigen Persönlichkeit.
- Ich achte die Würde, Rechte und Grenzen von Kindern und Jugendlichen.
- Ich erfrage und beachte ihre Vorstellungen, Meinungen und Anliegen.
- Ich leite Beschwerden weiter.
- Ich unterstütze im Falle des Verdachts oder einer beobachteten Entwicklungs- oder Kindeswohlgefährdung die betroffenen Kinder.
- Ich leite entsprechende Schritte ein, auch wenn es sich bei der verursachenden Person um Kolleg*innen oder Vorgesetzte handelt.

Ich erkläre, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 oder wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 anhängig ist.

Sollte jemals ein solches Verfahren gegen mich stattfinden, so verpflichte ich mich zur sofortigen Meldung an meine*n Vorgesetzte*n.

Ort,

.....
Unterschrift